Die danzig-polnischen Abkommen vom 6. 8. 1934.

Am 6. August, fast genau ein Jahr nach dem Zustandekommen jenes ersten Uebereinkommens zwischen der nationalsozialistischen Regierung der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die Ausnutzung des Danziger Hafens und über die Behandlung polnischer Staatsangehöriger im Gebiet der Freien Stadt Danzig, ist eine Reihe von bedeutsamen Abkommen zwischen der Danziger und der polnischen Regierung unterzeichnet worden. Es handelt sich dabei um ein Abkommen über die Beteiligung Danzigs an den polnischen Einfuhrkontingenten, um ein Abkommen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, ein Veterinär-Abkommen, ein Pflanzenschutzabkommen, ein Uebereinkommen über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei auf der Grundlage der marktregulierenden Maßnahmen der Danziger Regierung. Außer diesen auf wirtschaftlichem Gebiet liegenden Abkommen ist ein Abkommen zur Regelung verschiedener Zollangelegenheiten getroffen worden.

Genau sechs Monate haben die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Danziger und der polnischen Regierung gedauert. Diese lange Dauer erklärt sich aus dem großen Umfang der Verhandlungsmaterie und ihrer Bedeutung für die Freie Stadt Danzig in ihren Beziehungen zum Wirtschaftsleben Polens. Es bedarf keiner besonderen Darlegung dessen, wie die Situation der Danzig-polnischen Wirtschaftsbeziehungen bei Beginn der Danzig-polnischen Wirtschaftsverhandlungen war: ein immer größerer Kreis administrativer Maßnahmen hatte zwischen den beiden Gebietsteilen des Danzig-polnischen Zollgebiets eine Wirtschaftsgrenze gezogen, die der Danziger Wirtschaft den Atemraum von Monat zu Monat kleiner werden ließ. Im Laufe der letzten Jahre hatte Polen überdies die Möglichkeit des Warenabsetzes der Danziger Industrie nach Polen von der Unterwerfung der Danziger Firmen unter eine polnische Wirtschaftskontrolle auf Danziger Gebiet abhängig gemacht. Zu einem Alpdruck war diese polnische Wirtschaftskontrolle für die Danziger Wirtschaft geworden. Sollte die Lebensfähigkeit der Danziger Wirtschaft nicht vollständig unterhöhlt werden, mußten die Hindernisse und Hemmungen in den Danzig-polnischen Wirtschaftsbeziehungen aus dem Wege geräumt, mußte der freie Warenverkehr zwischen der Freien Stadt und Polen wiederhergestellt werden, mußte damit auch das System der polnischen Wirtschaftskontrollen auf Danziger Boden endgültig verschwinden.

Es spricht ebenso sehr für die volle Erkenntnis des gemeinsamen Wirtschaftsinteresses wie für den beiderseitigen Willen zu vertrauensvoller Zusammenarbeit, daß die Danzig-polnischen Wirtschaftsverhandlungen zu positiven Ergebnissen geführt haben. Der freie Warenverkehr zwischen Danzig und Polen wird wiederhergestellt. Nach einer Erklärung, die der Diplomatische Vertreter der Republik Polen, Herr Minister Papée, bei der Unterzeichnung der Abkommen am 6. d. Mts. abgegeben hat, verschwinden die polnischen Wirtschaftskontrollen auf Danziger Gebiet. Die Frage der Zufuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei aus Polen hat eine Regelung erfahren, die den Lebensnotwendigkeiten der Danziger Landwirtschaft und in anbetracht der Bezahlung der polnischen Erzeugnisse auf der Grundlage der Danziger Marktpreise auch den Interessen der polnischen Landwirtschaft gerecht zu werden vermag.

In Konsequenz der Anpassung Polens an die lebensnotwendigen Forderungen Danzigs hat die Danziger Regierung den Willen bekundet zur Anpassung an polnische Wünsche auf wirtschaftlichem und zolltechnischem Gebiet. So hat sich die Danziger Regierung bereit erklärt, für die Dauer des Kontingent-Abkommens die der Freien Stadt aus dem Warschauer Abkommen zustehenden Rechte auf Eigenbedarfskontingente ruhen zu lassen, um dafür jedoch die Gerantie einer Beteiligung an den polnischen Einfuhrkontingenten in einem Umfange zu erhalten, der den Bedürfnissen der Danziger Bevölkerung, dem Bedarf der Industrie, des Gewerbes, des Handwerks, der Landwirtschaft und des Handels entspricht und der auch den Belangen der Danziger Wirtschaft in ihrem Bestreben um die Schaffung eines größeren Wirkungskreises gerecht werden wird. Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, daß das Ziel Danzigs, in der die Einfuhrkontingente verteilenden Zentral-Einfuhr-Kommission durch eine amtliche Vertretung der Danziger Wirtschaftskreise vertreten zu sein, erreicht worden ist durch die Anerkennung Polens einer in den nächsten Tagen in Danzig zu errichtenden Kammer für Außenhandel, die auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr und auch des Zolles die gleichen Befugnisse haben wird, die den polnischen Handels- und Industriekammern übertragen worden sind und übertragen werden.

Zu einer wesentlichen Förderung des Wirtschaftslebens wird weiterhin die Angleichung Danzigs an die polnischen Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beitragen, nachdem grundlegende Anfänge in dieser Richtung bereits vor einigen Jahren gemacht worden waren. Auch die Vereinbarungen auf veterinärpolizeilichem Gebiet dürften zu Erleichterungen des Wirtschaftslebens führen.

In der Zollfrage haben seit Jahr und Tag ernste Meinungsverschiedenheiten die Danzig-polnischen Beziehungen schwerstens belastet. Es ist jetzt ein Einvernehmen mit Polen darüber erzielt worden, daß einige wichtige Fragen wie z. B. diejenige der Staffelzölle, die in den Verhandlungen der letzten Monate nicht behandelt werden konnten, zu gegebener Zeit gelöst werden sollen. Eine Reihe von Zweifelsfragen in bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Zentralzollverwaltung und der Danziger Zolleinheit dagegen ist der Lösung entgegengeführt worden. Wenn die Danziger Regierung aus dem Wunsche heraus, zu einer Stärkung der Atmosphäre des Vertrauens beizutragen, polnischen Wünschen hinsichtlich der Regelung zolltechnischer Fragen Rechnung getragen hat, so sind hiervon jedoch die wichtigsten Sonderrechte Danzigs, insbesondere das Recht zur Ausübung des Veredelungsverkehrs, in keiner Weise berührt worden.

Sämtliche Abkommen sind für die Dauer von zwei Jahren geschlossen worden. Jedes von ihnen verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der beiden Parteien sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Mit Ausnahme des Abkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei, das bereits am 10. August d. Js. in Kraft tritt, werden alle Abkommen am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig hofft, daß die am 6. August 1934 unterzeichneten Abkommen eine feste und dauerhafte Basis für eine enge und beiden Teilen nutzbringende Zusammenarbeit zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen darstellen, sie rechnet damit, daß durch die neugeschlossenen Abkommen der Danziger Wirtschaft ein hoffnungsfroher Auftrieb gegeben wird.

Der Inhalt der Danzig-polnischen Abkommen vom 6. August 1934.

Den am 6. August d. Js. zur Unterzeichnung gelangten Abkommen seien folgende Angaben entnommen:

Das Abkommen über die Beteiligung der Freien Stadt an den polnischen Einfuhrkontingenten.

Die Freie Stadt Danzig verzichtet für die Dauer des Abkommens darauf, von den Rechten Gebrauch zu machen, die ihr gemäß Art. 212 des Warschauer Abkommens hinsichtlich der Einfuhr-Beschränkungen und -Verbote zustehen. Die polnischen wirtschaftlichen Einfuhr-Verbote und -Beschränkungen werden im Gebiet der Freien Stadt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden wie im Gebiet der Republik Polen.

Dafür wird Danzig für die Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, Anteile an den polnischen Einfuhrkontingenten erhalten.

Die Anteile werden im gegenseitigen Einvernehmen prozentmäßig für jede Warengattung festgesetzt werden und müssen den Bedürfnissen der Danziger Bevölkerung, dem Bedarf der Industrie, des Gewerbes, des Handwerks, der Landwirtschaft und des Handels der Freien Stadt entsprechen.

Falls die polnische Regierung für eine verbotene Ware kein Einfuhrkontingent festgesetzt hat, infolgedessen der Prozentsatz des Danziger Anteils nicht festgesetzt werden kann, und falls der Bedarf der Freien Stadt praktisch nicht innerhalb des Zollgebiets oder aus Ländern gedeckt werden kann, aus denen die Einfuhr gestattet ist, werden der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sich über die Menge der verbotenen Ware, für die der Freien Stadt Einfuhrgenehmigungen garantiert werden sollen, verständigen. Diese Menge wird auf der Grundlage der tatsächlichen Bedürfnisse des örtlichen Verbrauchs auf dem Danziger Gebiet festgesetzt werden.

Wenn die polnische Regierung Einfuhrverbote für die Waren erläßt, deren Einfuhr gegenwärtig nicht verboten ist, wird sie sich sobald wie möglich mit dem Senat der Freien Stadt in Verbindung setzen, um eine Verständigung über den Danziger Anteil an den Einfuhrkontingenten herbeizuführen.

Wenn die beiden Parteien hierüber vor dem Inkrafttreten des Einfuhrverbotes nicht zu einem Einvernehmen gelangen, so wird die polnische Regierung auf den später festzusetzenden Anteil für die Freie Stadt vorschußweise Einfuhrgenehmigungen erteilen.

In wirtschaftlich begründeten Fällen kann auf Antrag einer der Parteien die Höhe der Danzig zugesicherten Kontingente im Wege sofortiger Verhandlungen abgeändert werden, sofern dies zulässig oder notwendig ist.

Das Recht der Freien Stadt, an den polnischen Kontingenten teilzunehmen, erstreckt sich nicht auf folgende Fälle: die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in einzelnen Ausnahmefällen; die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen gegen Kompensation und Verrechnung (clearing), soweit sie außerhalb der Kontingente erteilt werden; die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, die infolge einer von einem ausländischen Staat vorgenommenen Verteilung erteilt werden.

Die Danziger Wirtschaftskreise, deren Vertretung nach vorheriger Verständigung zwischen dem Senat der Freien Stadt und der polnischen Regierung bezeichnet werden soll, werden in den mit der Verteilung der Kontingente beauftragten Organen nach den gleichen Grundsätzen wie die polnischen Wirtschaftskreise vertreten sein.

An den Danziger Anteilen an den Einfuhrkontingenten, die von der Zentraleinfuhrkommission verteilt werden, sollen solche Danziger Importeure teilhaben, die den von der Kommission zugelassenen Gruppen polnischer Importeure entsprechen.

Die Einfuhrgenehmigungen werden den Danziger Importeuren vom polnischen Ministerium für Industrie und Handel unter den gleichen technischen und sachlichen Bedingungen wie den polnischen Importeuren erteilt werden unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Alle Waren, die in das Gebiet der Freien Stadt auf Eigenbedarfskontingent vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens eingeführt wurden, werden die gleiche Behandlung genießen wie die auf Grund des vorliegenden Abkommens eingeführen Waren.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Beteiligung der Freien Stadt an den polnischen Kontingenten werden die Parteien das Recht haben, auf das Verfahren des Artikels 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 zurückzugreifen. In diesem Falle werden auf Antrag der klagenden Partei die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen automatisch verkürzt, und zwar für die Klagebeantwortung auf zehn Tage, für die Replik und die Duplik auf fünf Tage.

Wenn die klagende Partei auf das Verfahren mit abgekürzten Fristen zurückgegriffen hat, so besteht im voraus Einverständnis über den Wunsch beider Parteien, daß die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig über die fragliche Meinungsverschiedenheit so schnell wie möglich und zwar spätestens sieben Tage nach Ablauf der für den Schriftwechsel vorgesehenen Fristen gefällt wird.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, für die Dauer dieses Abkommens das Verfahren ruhen zu lassen, das durch den Antrag der polnischen Regierung vom 29. Februar 1932 über die Beseitigung der Danziger Kontingente und durch den Antrag des Senats der Freien Stadt vom 28. Juni 1932 über die Revision des Teils VII des Warschauer Abkommens bei den Organen des Völkerbundes anhängig gemacht wurde.

In einem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen ist eine Reihe von wichtigen Bestimmungen enthalten, von denen folgende erwähnt seien:

Die prozentualen Zahlen der Danziger Anteile an den polnischen Einfuhrkontingenten haben den Charakter einer Garantie und finden ihre Anwendung in den Fällen, wo in der Zentraleinfuhrkommission ein Einvernehmen über die Verteilung der Kontingente unter die Danziger Firmen gemäß den von der Kommission angewendeten allgemeinen Grundsätzen nicht zustandekommen sollte.

Für den Kompensationsverkehr gelten folgende Grundsätze:

Was die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen im Kompensations- und Clearing-Verkehr, soweit diese Genehmigungen außerhalb der Kontingente bewilligt werden, sowie die Erteilung von Bescheinigungen für die Ausfuhr im Kompensationswege betrifft, so werden die Anträge der Danziger Firmen zu den gleichen Bedingungen in der gleichen Weise behandelt werden wie die der polnischen Firmen.

Die Danziger Ausfuhrfirmen genießen die Hilfe des polnischen Ausfuhrfonds, soweit dieser aus Einfuhrgebühren gebildet ist, in der gleichen Weise wie die polnischen Firmen.

Die polnische Regierung wird der amtlichen Vertretung der Danziger Wirtschaftskreise die Kompensationsbedingungen in der gleichen Weise mitteilen wie den polnischen Wirtschaftskreisen.

Die polnische Regierung wird auch in Zukunft die Danziger Wirtschaftskreise bei Schaffung einer Zusammenarbeit mit den polnischen Kompensationsgesellschaften sowie mit den polnischen Wirtschaftsorganisationen für den Kompensationsverkehr unterstützen.

Was die Beteiligung der Danziger Erzeugnisse an dem Kompensationsverkehr betrifft, so wird die polnische Regierung die Anträge der Wirtschaftskreise der Freien Stadt hinsichtlich Zulassung dieser Erzeugnisse als Kompensationsobjekte mit dem größten Wohlwollen behandeln.

Die Liste der zum Kompensationsverkehr zugelassenen Waren wird ergänzt werden durch die Danziger Erzeugnisse, über die der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sich verständigen werden.

An den Kontingenten der Zentraleinfuhrkommission werden Anteil haben alle Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einschließlich der ländlichen Genossenschaften, ferner alle Handelsbetriebe mit einer Beschäftigungszahl von mehr als zwei Angestellten.

Das polnische Ministerium für Industrie und Handel wird im Rahmen der Danziger Anteile dem Senat der Freien Stadt für den Bedarf der Danziger staatlichen Betriebe Einfuhrgenehmigungen für Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, in der beantragten Menge zur Verfügung stellen.

Gewisse Mengen der Danziger Anteile an den polnischen Kontingenten sollen abgeteilt und zur Verteilung unter diejenigen Danziger Kleinimporteure bestimmt werden, die von den durch die Zentraleinfuhrkommission verteilten Einfuhrgenehmigungen ausgeschlossen sind.

Die Einfuhrgenehmigungen für diese Kleinimporteure werden auf Vorschlag der Freien Stadt durch einen Delegierten des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel mit dem Sitz in Danzig ausgehändigt werden.

An Gebühren werden für die Eifuhrbewilligungen für die Kleinimporteure die bisher durch die Danziger Außenhandelsstelle erhobenen Sätze erhoben. Ebenso bleibt der Zuschlag für Eilabfertigung von Einfuhranträgen in der bisherigen Höhe bestehen.

In engem Zusammenhang mit dem Abkommen über die Beteiligung Danzigs an den polnischen Einfuhrkontingenten steht eine gleichfalls am 6. August d. Js. unterzeichnete Vereinbarung über die Kammer für Außenhandel, die die Regierung der Freien Stadt Danzig durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft in aller Kürze errichten wird.

Diese Kammer für Außenhandel wird eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Danzig sein. Es wird ihre Aufgabe sein, die Handelsinteressen der Danziger Wirtschaft dem Zollauslande gegenüber wahrzunehmen. Die Kammer für Außenhandel wird von Inhabern oder Leitern derjenigen kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen gebildet, die freiwillig ihren Beitritt erklären und als Mitglieder aufgenommen werden.

Nach der oben erwähnten Vereinbarung wird die polnische Regierung die Kammer für Außenhandel in den auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr und des Zolles liegenden Fragen zur Beratung hinzuziehen, soweit auch die polnischen Handelskammern zur Beratung hinzugezogen werden. Sie wird ihr ferner auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr und des Zolles die gleichen Befugnisse übertragen, die den polnischen Handelskammern übertragen worden sind und übertragen werden.

Die polnische Regierung wird die Kammer für Außenhandel als die Vertretung der Danziger Wirtschaft für die Erledigung des oben umrissenen Aufgabenkreises anerkennen, insbesondere als Vertretung der Danziger Wirtschaft, für die im Abkommen über die Beteiligung Danzigs an den polnischen Einfuhrkontingenten vorgesehenen Zwecke.

Das Abkommen über die Vorschriften betreffend die Lebensmittel und die Bedarfsgegenstände.

Dieses Abkommen bezweckt den Fortfall der Kontrolle des Verkehrs zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen für Waren, die in dem Danziger Gesetz vom 17. März 1930 und in dem Erlaß des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 vorgesehen sind. Die dort erwähnten, aus dem Gebiet der einen Partei herkommenden Waren werden auf dem Gebiet der anderen Partei die gleiche Verkehrs- und Verkaufsfreiheit genießen wie die einheimischen Erzeugnisse.

Um den Fortfall der Kontrolle zu ermöglichen, wird die Freie Stadt Danzig eine Uebereinstimmung der Verordnungen über die Ueberwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände mit den polnischen Verordnungen herbeiführen. Sollten im Einzelfalle Abweichungen hiervon für erforderlich gehalten werden, werden die beiden Parteien sich hierüber verständigen. Wird zwischen den Parteien eine Einigung hierüber nicht erzielt, besteht die Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten durch eine Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes zu beseitigen.

Das Abkommen betreffend den Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen, Seren und Lymphen.

Dieses Veterinär-Abkommen haben die Danziger und die polnische Regierung aus dem Wunsche heraus geschlossen, in ihrem gegenseitigen Interesse für den Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen, Seren und Lymphen möglichste Erleichterungen zu schaffen. Das Abkommen ent-

hält eine Fülle von Vereinbarungen technischen Charakters mit dem Ziele, die Einfuhr von Tieren, Fischen, Fleisch usw. aus dem Gebiet der einen vertragschließenden Partei in das der anderen Partei ohne veterinäramtliche Genehmigung zu ermöglichen. Besondere Bestimmungen sind für den kleinen Grenzverkehr getroffen worden. Eine ausführliche Regelung hat weiterhin der Verkehr mit dem gemeinsamen Auslande, der Durchfuhrverkehr sowie der Verkehr mit Seren und Impfstoffen erfahren.

Das Abkommen zur Regelung des Pflanzenschutzes.

Dieses Abkommen enthält die Bestimmung, daß die Freie Stadt Danzig alle von der polnischen Regierung für das Gebiet der Republik Polen erlassenen Pflanzenschutzvorschriften übernimmt. Werden neue polnische Verordnungen über Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge erlassen, wird die Freie Stadt Danzig Vorschriften desselben Inhalts für ihr Gebiet erlassen oder bereits vorhandene Vorschriften mit den polnischen in Einklang bringen. Sollte die Freie Stadt Danzig für ihr Gebiet Pflanzenschutzverordnungen erlassen, die in Polen noch nicht erlassen worden sind, so werden derartige Danziger Verordnungen keine Vorschriften enthalten, die den Verkehr mit dem gemeinsamen Zollausland oder zwischen Danzig und Polen erschweren.

Die von der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Danzig sowie von den polnischen Pflanzenschutzbehörden getroffenen Entscheidungen auf Grund durchgeführter Untersuchungen werden gegenseitig anerkannt. Der Pflanzenschutzdienst im Gebiet der Freien Stadt Danzig schließt sich an das allgemeine polnische Pflanzenschutznetz an.

Beide Parteien werden bei dem Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenteilen an der Danzig/polnischen Grenze keine Kontrolle ausüben. Die durch gleichlautende Pflanzenschutzverordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen im Verkehr mit bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen werden von beiden Teilen eingehalten.

Das Abkommen über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei.

In diesem Abkommen, das den Rahmen für die Zufuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei aus Polen nach Danzig umreißt, wird festgestellt, daß die zu Zwecken der Marktregulierung von der Danziger Regierung erlassenen Vorschriften auf folgende Erzeugnisse Anwendung finden:

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel, Fleisch und Fleischerzeugnisse einschl. Schmalz;
3. Fische und Fischerzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen, Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel).

Erforderlichenfalls wird die Freie Stadt Danzig eine Marktregulierung auch für Gemüse und Beeren vornehmen.

Der Verkehr mit diesen Erzeugnissen polnischer Herkunft zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen wird durch Vereinbarungen geregelt, die zwischen den Vertretern der Danziger Wirtschaftszweige und Organisationen und denjenigen der entsprechenden polnischen Wirtschaftszweige spätestens 15 Tage nach Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden.

Sofern die Bewirtschaftung eines der oben genannten Erzeugnisse in Danzig durch eine Wirtschaftszentrale erfolgt, übernimmt die Danziger Seite eine Abnahmegarantie für die festgesetzten Mengen, während die polnischen Wirtschaftsverbände die Garantie für die Lieferungen dieser Mengen übernehmen.

Die Uebernahmepreise für die festgesetzten Mengen sind auf der Basis der Danziger Marktpreise (Großhandelspreise) frei Empfangsstation abzurechnen. Zur Unterstützung der Danziger Marktregulierungsbestrebungen können für Milch, Butter, Schlachtvieh, Geflügel, Fleisch aller Art, Kartoffeln, Eier, Schlachtpferde, Futtermittel, Fisch und Fischerzeugnisse, Zuchtpferde und Zuchtrinder Abschläge bis zu 25 % gemacht werden.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, ihren Konsumbedarf an Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei, soweit dieser über die Eigenerzeugung Danzigs und über die festgesetzte Zufuhr aus Polen hinausgeht, aus Polen zu beziehen, sofern diese Erzeugnisse auf dem Gebiet Polens erzeugt werden und von dort geliefert werden können.

Der Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei darf keine Behinderung oder Erschwerung erfahren, sofern diese Erzeugnisse aus dem Gebiet des einen Teils über das Gebiet des anderen Teils in das Ausgangsland oder in das Zollausland befördert werden.

Beide Teile werden sich über erleichternde Vorschriften für den Reise- und Grenzverkehr in kürzester Zeit verständigen.

Nach Inkrafttreten des Abkommens werden beide Parteien einen gemischten Ausschuß einsetzen, der die Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens zur Aufgabe hat und aus je drei Mitgliedern besteht.

In zwei Anlagen zu diesem Abkommen sind die Mengen derjenigen Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei festgesetzt, die aus Polen im Laufe des am 10. August beginnenden Wirtschaftsjahres nach Danzig abgesetzt werden sollen.

In einem Zusatzprotokoll wird u. a. vereinbart, daß spätestens eine Woche nach Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Abmachung getroffen werden soll zur Regelung des gegenseitigen Verkehrs mit Käse. Ebenso wird zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft eine Abmachung getroffen werden. Das Zusatzprotokoll enthält die Angaben der für die Zufuhr aus Polen nach Danzig für die Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935 zugelassenen Mengen von Süßwasser- und Seefischen.

Das Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen.

Das Abkommen befaßt sich zunächst mit Fragen des Aufbaues der Organisation des Danziger Zolldienstes. Ausgangspunkt hierfür ist die Feststellung, daß die Freie Stadt Danzig das Recht und die Pflicht hat, auf ihrem Gebiet den Zolldienst in Durchführung der polnischen Gesetzgebung und der geltenden Verträge und Entscheidungen zu organisieren. Veränderungen im Bestand der Zollstraßen, Zollübergänge und Anlegestellen auf Danziger Gebiet sollen fortan im vorherigen Be-

nehmen mit der polnischen Zentralzollverwaltung vorgenommen werden. Wenn auf Wunsch der Danziger Behörden der gegenwärtige Bestand der Zollämter vermindert oder wenn ihr Sitz verändert werden soll, wird diese Fühlungnahme gleichfalls erfolgen. Von der Einrichtung neuer Zollämter wird der oberste polnische Zollinspektor verständigt werden.

In der Frage der Nebenbeschäftigung der Danziger Zollbeamten ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß grundsätzlich die Danziger Zollbeamten ohne vorherige Verständigung mit der polnischen Zentralzollverwaltung keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, die über den Rahmen der den polnischen Zollbeamten übertragenen Befugnisse hinausgeht. Die in einem besonderen Schreiben an den diplomatischen Vertreter der Republik Polen aufgezählten Nebenbeschäftigungen dürfen durch die Danziger Zollbeamten auch dann ausgeübt werden, wenn die polnische Regierung ihren Zollbeamten entsprechende Nebenbeschäftigungen entziehen sollte.

Des weiteren klärt das Abkommen eine Reihe von Zweifelsfragen hinsichtlich der Tätigkeit der polnischen Zollinspektoren in dem Wunsche, eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Danziger Zollbeamten herbeizuführen. Im wesentlichen ist dabei eine Regelung getroffen worden, die der in der letzten Zeit ohnehin schon geübten Praxis bei den Danziger Zollämtern entspricht.

Das den polnischen Zollinspektoren zustehende Ueberwachungsrecht scheidet in der Frage der Zollkredite aus, wenn die Danziger Regierung Kredite aus eigenen Mitteln gewährt, ohne daß die Bewilligung dieser Kredite durch die Danziger Zollbehörden erfolgt.

Wünscht der oberste polnische Zollinspektor die Vornahme von Nachforschungen in Danziger Unternehmen, die des Schmuggels verdächtig sind, durch Danziger Zollbeamte, so ist er verpflichtet, in seinem Ersuchen die Umstände zu bezeichnen, die den Verdacht und die Gefahr im Verzuge glaubhaft machen.

Zur Herbeiführung einer glatteren Zusammenarbeit zwischen der Zentralzollverwaltung und der Danziger Zollverwaltung ist vereinbart worden, daß die Danziger Zolleinheit alle Maßnahmen der Zentralzollverwaltung anwenden wird, sofern sie nicht die Rechte berühren, die der Freien Stadt Danzig durch die Verträge und Entscheidungen ausdrücklich vorbehalten sind. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Maßnahme der Zentralzollverwaltung ipso jure von der Danziger Zolleinheit anzuwenden ist, darf ihre Anwendung nicht verzögert oder verhindert werden, bis eine unmittelbare Verständigung erzielt — oder aber eine Entscheidung durch das in den Verträgen vorgesehene Verfahren herbeigeführt ist.

Eine besonders bedeutsame Vereinbarung der beiden vertragschließenden Parteien stellt die Bestimmung dar, daß — ergeben sich über die Anwendung von Maßnahmen der Zentralzollverwaltung durch die Danziger Zolleinheit oder aber bezüglich der Kandidaten für einen kleinen Kreis von besonders bezeichneten Beamten-Stellen des Danziger Zollapparats bezw. deren Inhabern Meinungsverschiedenheiten zwischen Danzig und Polen — die Möglichkeit zu einem verkürzten Verfahren vor dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig besteht. Auf Antrag der klagenden Partei werden die für das Verfahren vorgesehenen Fristen so stark verkürzt, daß bei Erfüllung des Wunsches beider Parteien durch den Hohen Kommissar seine Entscheidung im Zeitraum von 4 Wochen vorliegen kann.

Kontingentabkommen.

Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die Beteiligung der Freien Stadt an den Einfuhrkontingenten.

Der Senat der Freien Stadt Danzig und die polnische Regierung, die von dem Wunsche beseelt sind, im gegenseitigen Interesse eine engere Verbindung und Zusammenarbeit des Danziger und des polnischen Wirtschaftslebens zu erreichen, erklären:

Die Freie Stadt ist bereit, von den Rechten, die ihr gemäß Artikel 212 des Warschauer Abkommens zustehen, keinen Gebrauch zu machen; die polnische Regierung ihrerseits ist bereit, der Freien Stadt eine Beteiligung an den polnischen Einfuhrkontingenten in einem Umfange zu gewähren, welcher der Struktur und den Eigenheiten des Danziger Wirtschaftslebens sowie den Bestrebungen Rechnung trägt, der Danziger Wirtschaft im gemeinsamen Einvernehmen ein größeres Wirkungsfeld auf dem Gebiete ihrer besonderen Funktionen, die die Wirtschaft Polens ergänzen, zuzuweisen.

Zu diesem Zweck sind der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Freie Stadt Danzig verzichtet für die Dauer dieses Abkommens darauf, von den Rechten Gebrauch zu machen, die ihr gemäß Art. 212 des Warschauer Abkommens hinsichtlich der Einfuhrbeschränkungen und -Verbote zustehen.

Die polnischen wirtschaftlichen Einfuhrverbote und -Beschränkungen werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden wie im Gebiet der Republik Polen.

Artikel 2

Die Freie Stadt Danzig wird für die Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, Anteile an den polnischen Einfuhrkontingenten erhalten.

Die Anteile werden im gegenseitigen Einvernehmen prozentmäßig für jede Warengattung festgesetzt werden und müssen den Bedürfnissen der Danziger Bevölkerung, dem Bedarf der Industrie, des Gewerbes, des Handwerks, der Landwirtschaft und des Handels der Freien Stadt entsprechen.

Falls die polnische Regierung für eine verbotene Ware kein Einfuhrkontingent festgesetzt hat, infolgedessen der Prozentsatz des Danziger Anteils nicht festgesetzt werden kann, und falls der Bedarf der Freien Stadt praktisch nicht innerhalb des Zollgebiets oder aus Ländern gedeckt werden kann, aus denen die Einfuhr gestattet ist, werden der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sich über die Menge der verbotenen Ware, für die der Freien Stadt Einfuhrgenehmigungen garantiert werden sollen, verständigen. Diese Menge wird auf der

Grundlage der tatsächlichen Bedürfnisse des örtlichen Verbrauchs auf dem Danziger Gebiet festgesetzt werden.

Artikel 3

Wenn die polnische Regierung Einfuhrverbote für die Waren erläßt, deren Einfuhr gegenwärtig nicht verboten ist, wird sie sich sobald wie möglich mit dem Senat der Freien Stadt in Verbindung setzen, um eine Verständigung über den Danziger Anteil an den Einfuhrkontingenten herbeizuführen.

Wenn die beiden Parteien hierüber vor dem Inkrafttreten des Einfuhrverbotes nicht zu einem Einvernehmen gelangen, so wird die polnische Regierung auf den später festzusetzenden Anteil für die Freie Stadt vorschußweise Einfuhrgenehmigungen erteilen.

Artikel 4

Auf Antrag einer der Parteien kann in wirtschaftlich begründeten Fällen die Höhe der der Freien Stadt zugesicherten Kontingente im Wege sofortiger Verhandlungen abgeändert werden, soweit dies nach Artikel 2 des Abkommens zulässig oder notwendig ist.

Artikel 5

Das Recht der Freien Stadt, an den polnischen Kontingenten teilzunehmen (prozentmäßige Anteile oder feste Ziffern), erstreckt sich nicht auf folgende Fälle:

1. die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in einzelnen Ausnahmefällen,
2. die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen gegen Kompensation und Verrechnung (clearing), soweit sie außerhalb der Kontingente erteilt werden,
3. die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, die infolge einer von einem ausländischen Staat vorgenommenen Verteilung erteilt werden.

In den Fällen unter 1. und 2. werden die Anträge der Danziger Firmen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die der polnischen Firmen behandelt werden.

Artikel 6

Die Danziger Wirtschaftskreise, deren Vertretung nach vorheriger Verständigung zwischen dem Senat der Freien Stadt und der polnischen Regierung bezeichnet werden soll, werden in den mit der Verteilung der Kontingente beauftragten Organen nach den gleichen Grundsätzen wie die polnischen Wirtschaftskreise vertreten sein.

An den Danziger Anteilen an den Einfuhrkontingenten, die von der Zentraleinfuhrkommission verteilt werden, sollen solche Danziger Importeure teilhaben, die den von der Kommission zugelassenen Gruppen polnischer Importeure entsprechen.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen werden den Danziger Importeuren vom polnischen Ministerium für Industrie und Handel unter den gleichen technischen und sachlichen Bedingungen wie den polnischen Importeuren erteilt werden (Verteilung, Gebühren, Kompensation, Verrechnung usw.) unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Artikel 8

Alle Waren, die in das Gebiet der Freien Stadt auf Grund des Artikels 212 Absatz 3 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens eingeführt wurden, werden die gleiche Behandlung genießen wie die auf Grund des vorliegenden Abkommens eingeführten Waren.

Artikel 9

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 des vorliegenden Abkommens, soweit diese Artikel die Beteiligung der Freien Stadt an den polnischen Kontingenten betreffen, werden die Parteien das Recht haben, auf das Verfahren des Artikels 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 zurückzugreifen. In diesem Falle werden auf Antrag der klagenden Partei die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen automatisch verkürzt und zwar für die Klagebeantwortung auf zehn Tage, für die Replik und die Duplik auf fünf Tage.

Wenn die klagende Partei auf das Verfahren mit abgekürzten Fristen zurückgegriffen hat, so besteht im voraus Einverständnis über den Wunsch beider Parteien, daß die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig über die fragliche Meinungsverschiedenheit so schnell wie möglich und zwar spätestens sieben Tage nach Ablauf der für den Schriftwechsel vorgesehenen Fristen gefällt wird.

Artikel 10

Die beiden Parteien sind übereingekommen, für die Dauer dieses Abkommens das Verfahren ruhen zu lassen, das durch den Antrag der polnischen Regierung vom 29. Februar 1932 über die Beseitigung der Danziger Kontingente und durch den Antrag des Senats der Freien Stadt vom 28. Juni 1932 über die Revision des Teils VII des Warschauer Abkommens bei den Organen des Völkerbundes anhängig gemacht wurde.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, worauf es sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien es mit Frist von sechs Monaten kündigt.

Das Abkommen tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:
gez. Dr. Rauschning
gez. Büttner.

Für die polnische Regierung:
gez. K. Papée
gez. Lubienski.

Zusatzprotokoll
zum Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die Beteiligung der Freien Stadt an den Einfuhrkontingenten.

Zu Artikel 2:

Die prozentualen Zahlen der Danziger Anteile an den polnischen Einfuhrkontingenten haben den Charakter einer Garantie und finden ihre Anwendung in den Fällen, wo in der Zentraleinfuhrkommission ein Einvernehmen über die Verteilung der Kontingente unter die Danziger Firmen gemäß den von der Kommission angewendeten allgemeinen Grundsätzen nicht zustandekommen sollte.

Zu Artikel 5:

Für den Kompensationsverkehr gelten folgende Grundsätze:

I a) Was die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen im Kompensations- und Clearing-Verkehr, soweit

diese Genehmigungen außerhalb der Kontingente bewilligt werden, sowie die Erteilung von Bescheinigungen für die Ausfuhr im Kompensationswege betrifft, so werden die Anträge der Danziger Firmen zu den gleichen Bedingungen in der gleichen Weise behandelt werden wie die polnischer Firmen.

b) Die Danziger Ausfuhrfirmen genießen die Hilfe des polnischen Ausfuhrfonds, soweit dieser aus Einfuhrgebühren gebildet ist, in der gleichen Weise wie die polnischen Firmen.

c) Die polnische Regierung wird der im Artikel 6 erwähnten Vertretung die Kompensationsbedingungen in der gleichen Weise mitteilen wie den polnischen Wirtschaftskreisen.

d) Die polnische Regierung wird auch in Zukunft die Danziger Wirtschaftskreise bei Schaffung einer Zusammenarbeit mit den polnischen Kompensationsgesellschaften sowie mit den polnischen Wirtschaftsorganisationen für den Kompensationsverkehr unterstützen.

II. Was die Beteiligung der Danziger Erzeugnisse an dem Kompensationsverkehr betrifft, so wird die polnische Regierung die Anträge der Wirtschaftskreise der Freien Stadt hinsichtlich Zulassung dieser Erzeugnisse als Kompensationsobjekte mit dem größten Wohlwollen behandeln.

Die Liste der zum Kompensationsverkehr zugelassenen Waren wird ergänzt werden durch die Danziger Erzeugnisse, über die der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sich verständigen werden.

Zu Artikel 6:

An den Kontingenten der Zentraleinfuhrkommission sind beteiligt alle Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einschließlich der ländlichen Genossenschaften, ferner alle Handelsbetriebe mit einer Beschäftigungszahl von mehr als zwei Angestellten.

Soweit Gewerbebetriebe im Ausnahmefall an den allgemeinen Kontingenten teilzunehmen haben, wird die Danziger Vertretung in der Zentraleinfuhrkommission sie an den allgemeinen Kontingenten teilnehmen lassen.

Zu Artikel 7:

a) Das polnische Ministerium für Industrie und Handel wird im Rahmen der Danziger Anteile dem Senat der Freien Stadt für den Bedarf der Danziger staatlichen Betriebe Einfuhrgenehmigungen für Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, in der Menge, wie sie beantragt werden, zur Verfügung stellen.

b) Gewisse Mengen der Danziger Anteile an den polnischen Kontingenten sollen abgeteilt und zur Verteilung unter diejenigen Danziger Kleinimporteure bestimmt werden, die von den durch die Zentraleinfuhrkommission verteilten Einfuhrgenehmigungen ausgeschlossen sind.

Die Einfuhrgenehmigungen für diese Kleinimporteure werden auf Vorschlag der Freien Stadt durch einen Delegierten des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel mit dem Sitz in Danzig ausgehändigt werden.

Die Verteilung der Kontingente für Kleinimporteure erfolgt laufend unter Zugrundelegung von Halbjahresmengen der ausgeworfenen Kontingentwaren für diese Importeure. Bei Saisonartikeln ist die insgesamt aufgegebene Menge zum Abruf freigestellt.

An Gebühren werden für die Einwilligungen für die Kleinimporteure erhoben:

1. bis zu einem Warenwert von 100 G . . . 0,50 G
2. bis zu einem Warenwert von 100 G bis 300 G . . . . 1,00 G
3. bis zu einem Warenwert über 300 G . . . 1 %.

Für Eilabfertigung von Einfuhranträgen tritt zu den Gebühren:

zu 1. ein Zuschlag von . . . . 0,50 G
zu 2. ein Zuschlag von . . . . . . 1,00 G
zu 3. ein Zuschlag von . . . . . . 2,00 G.

Als Eilanträge sind alle diejenigen zu betrachten, die am Tage der Einlieferung zur Abfertigung gebracht werden.

Die Eilanträge sind als solche durch entsprechende Beschriftung auf dem Antrage kenntlich zu machen.

Die Gebühr für Formulare beträgt pro Stück 0,05 G.

Zu Artikel 8:

Um zu verhindern, daß durch den Abfluß eines Teiles der Remanenten eine Beunruhigung der polnischen Wirtschaft erfolgt, werden die Remanenten unter die Kontrolle der Danziger Außenhandelsstelle gestellt.

In den Fällen, in denen die Höhe der Remanenten die Verrechnung auf bestehende Danziger Anteile nicht zuläßt, wird die Freigabe in Teilmengen auf den Zeitraum eines Jahres verteilt werden. Jede Freigabe wird im Einvernehmen mit dem polnischen Beauftragten bei der Danziger Außenhandelsstelle durch die Außenhandelsstelle erfolgen.

Eine Verrechnung kleinerer Remanenten wird in der Weise vorgenommen werden, daß eine Anrechnung auf die Danziger Anteile erfolgt.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:
gez. Dr. Rauschning

Für die polnische Regierung:
gez. K. Papée.

Lebensmittelabkommen.

Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die Vorschriften betreffend die Lebensmittel und die Bedarfsgegenstände.

Der Senat der Freien Stadt Danzig und die polnische Regierung sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Danziger Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 27. März 1930, das hinsichtlich seines Inhalts mit der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 über die Ueberwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände übereinstimmt, bleibt auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in Kraft.

Der Wortlaut des Gesetzes ist diesem Abkommen beigefügt und gilt als Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Freie Stadt Danzig wird spätestens einen Monat nach Jnkrafttreten dieses Abkommens auf ihrem Gebiet Bestimmungen in Kraft setzen, die den gleichen Inhalt haben wie die polnischen Verordnungen und Verfügungen, die in Ausführung des Erlasses des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 getroffen wurden, in der Anlage aufgezählt sind und im Augenblick des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem polnischen Gebiet verbindlich sind.

Was die Verordnungen und Verfügungen anbetrifft, die seitens der polnischen Regierung in Zukunft in Ausführung des erwähnten Erlasses getroffen werden, so wird die Freie Stadt auf ihrem Gebiet Bestimmungen gleichen Inhalts verkünden oder sie wird ihre bereits bestehenden Bestimmungen mit den polnischen Bestimmungen in Uebereinstimmung bringen.

Die polnische Regierung wird zu diesem Zweck sobald als möglich der Freien Stadt die Entwürfe der Ausführungsbestimmungen, die sie erlassen will, mitteilen. Wenn die Freie Stadt gegen die Annahme dieser Bestimmungen keine Einwände vorbringt, werden sie auf ihrem Gebiet möglichst gleichzeitig wie auf polnischem Gebiet in Kraft gesetzt werden, aber keinesfalls später als im Laufe von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten auf polnischem Gebiet.

Falls die Freie Stadt der Ansicht sein sollte, daß es ihr nicht möglich ist, eine polnische sanitäre Vorschrift unverändert anzunehmen, werden die beiden Parteien in Besprechungen über Aenderungen eintreten, die in dem Wortlaut der von der Freien Stadt zu erlassenden Vorschriften aufzunehmen sind. Hierbei wird auch das Datum vereinbart werden, an dem die fraglichen Vorschriften auf dem Gebiet der Freien Stadt in Kraft gesetzt werden sollen.

Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Parteien nicht zu einem Einvernehmen über den Inhalt der von der Freien Stadt zu erlassenden Vorschriften kommen, können sie auf dem Wege des Verfahrens, das in Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 vorgesehen ist, die Lösung der Meinungsverschiedenheit über die Frage suchen, ob es der Freien Stadt in angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der beiden Parteien obliegt, die fragliche Vorschrift anzunehmen.

Artikel 3

Falls der Senat auf dem Gebiet der Freien Stadt entweder Ausführungsbestimmungen zu dem Danziger Gesetz vom 27. März 1930 erlassen will, die sich auf den Bereich beziehen, der durch die Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 nicht geregelt ist, oder andere Vorschriften oder Verordnungen bezüglich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die unter die Regelung durch den Erlaß des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 und das Danziger Gesetz vom 27. März 1930 fallen, treffen will, soll der Senat der Freien Stadt sich vorher mit der polnischen Regierung über den Wortlaut dieser Vorschriften und Verordnungen verständigen.

Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Parteien nicht zu einem Einvernehmen kommen, kann die Freie Stadt auf dem Wege des Verfahrens, das in Artikel 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 vorgesehen ist, die Lösung der Meinungsverschiedenheit über die Frage suchen, ob es der polnischen Regierung in angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der beiden Parteien obliegt, dem Erlaß der fraglichen Bestimmungen durch die Freie Stadt zuzustimmen.

Artikel 4

Die in Artikel 2 und in Artikel 3 erwähnten Vorschriften und Verordnungen dürfen in keinem Falle derart sein, daß sie den Absatz der unter dieses Abkommen fallenden, aus dem Gebiet einer der Parteien in das Gebiet der anderen kommenden Waren unmöglich machen oder hindern.

Artikel 5.

Der Senat der Freien Stadt Danzig und die polnische Regierung werden keine Kontrolle des Verkehrs zwischen ihren Gebieten für Waren ausüben, die in dem Danziger Gesetz vom 27. März 1930 und in dem Erlaß des Präsidenten der Republik Polen vom 22. März 1928 vorgesehen sind.

Die erwähnten, aus dem Gebiet der einen Partei herkommenden Waren werden auf dem Gebiet der anderen Partei die gleiche Verkehrs- und Verkaufsfreiheit genießen wie die einheimischen Erzeugnisse.

Die Waren der vorerwähnten Art, die aus dem Gebiet der einen Partei herkommen oder nach diesem Gebiet gehen, genießen auf dem Gebiet der anderen Partei völlige Freiheit des Durchgangs.

Artikel 6

In den Fällen, in denen entsprechende sanitäre Vorschriften über die Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände auf dem Gebiet beider Parteien gelten, wird die sanitäre Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die aus dem gemeinsamen Auslande stammen, unabhängig von ihrem Bestimmungsort an der Zollgrenze vorgenommen werden.

Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, daß die Parteien sich über Abänderungen an den Texten der Danziger Vorschriften einigen. Diese Kontrolle wird, wenn sie auf dem Gebiet einer der Parteien vorgenommen ist, auf dem Gebiet der anderen gültig sein.

Artikel 7

Dieses Abkommen regelt nicht die Vorschriften über Vorbeugungsmaßnahmen gegen ansteckende Krankheiten von Menschen und Tieren.

Artikel 8

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden für die Dauer des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei keine Anwendung auf Milch und Milchprodukte.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, worauf es sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien es mit Frist von sechs Monaten kündigt.

Das Abkommen tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:
gez. Dr. Rauschning
Für die polnische Regierung:
gez. K. Papée.

Anlage zum Abkommen über die Vorschriften betreffend die Lebensmittel und die Bedarfsgegenstände.

1. Verordnung des Ministers der sozialen Fürsorge vom 23. 1. 34 über die Ueberwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Mehl und Mehlprodukten
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 15 vom Jahre 1934, Pos. 120)
2. Verordnung des Ministers des Innern vom 30. 6. 1932 über die Ueberwachung von Fleisch und Fleischprodukten
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 64 vom Jahre 1932 ,Pos. 603)
3. Verordnung des Ministers des Innern vom 20. 1. 1930 über die Färbung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 5 vom Jahre 1930, Pos. 45)
4. Verordnung des Ministers des Innern vom 24. 6. 1931 über die Konservierung von Lebensmitteln
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 68 vom Jahre 1931, Pos. 559)
5. Verordnung des Ministers der sozialen Fürsorge vom 21. 6. 1934 zur Abänderung der Verordnung vom 24. 6. 1931 über die Konservierung von Lebensmitteln
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 61 vom Jahre 1934, Pos. 521)
6. Verordnung des Ministers der sozialen Fürsorge vom 25. 6. 1934 über die Ueberwachung der Herstellung und des Verkehrs der kosmetischen Artikel
   (Gesetzbl. der Rep. Polen Nr. 62 vom Jahre 1934, Pos. 523).

Marktregulierungsabkommen.

Uebereinkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei.

Der Senat der Freien Stadt Danzig und die polnische Regierung sind darüber einig, daß die von der Freien Stadt erlassenen Vorschriften zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei durch die schwierige Lage der Danziger und polnischen Wirtschaftszweige, die an der Versorgung der Freien Stadt mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei beteiligt sind, veranlaßt worden sind. Diese Vorschriften sollen daher nur vorübergehenden, befristeten Charakter besitzen.

§ 1

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Vorschriften zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei ausschließlich auf solche Erzeugnisse Anwendung finden, die in diesem Uebereinkommen ausdrücklich bezeichnet sind, das sind:

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel, Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse und Schmalz;
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel).

Der Danziger Teil erklärt, daß er erforderlichenfalls eine Marktregulierung für Gemüse und Beeren (Erdbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren) vornehmen wird. Der polnische Teil erklärt, daß er in diesem Falle solchen Maßnahmen das größte Wohlwollen entgegen bringen wird, um eine Lösung zu finden, die den Interessen der Landwirtschaft und des Gartenbaues beider Teile entspricht.

§ 2

Der Verkehr mit anderen als den in § 1 bezeichneten Erzeugnissen unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 3

Der Verkehr mit den in § 1 genannten Erzeugnissen polnischer Herkunft zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen wird auf Grund von Vereinbarungen geregelt, die zwischen den Vertretern der betreffenden Wirtschaftszweige und Organisationen in Danzig, die der Danziger Teil bezeichnet, und den Vertretern der entsprechenden Wirtschaftszweige und Organisationen in Polen, die der polnische Teil bezeichnet, geschlossen werden.

Beide Teile sind damit einverstanden, daß die bisherigen Lieferanten und Abnehmer bei der Abwicklung der Handelstätigkeit angemessen berücksichtigt werden.

Beide Teile sind darüber einig, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen spätestens 15 Tage nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens getroffen werden.

§ 4

Die Vereinbarungen gemäß § 3 werden Bedingungen über die Qualität sowie über die handelsüblichen Lieferungs- und Verkaufsbedingungen enthalten.

Die Danziger Abnehmerseite übernimmt die Garantie für die Abnahme der festgesetzten Mengen, sofern die Bewirtschaftung eines Erzeugnisses der in § 1 genannten Art durch eine Wirtschaftszentrale erfolgt; die in § 3 vorgesehenen Vereinbarungen sollen bestimmen, daß die polnischen Wirtschaftszweige und Organisationen die Garantie für die Lieferungen dieser Mengen übernehmen werden.

Die Uebernahmepreise für die festgesetzten Mengen sind auf der Basis der Danziger Marktpreise (Großhandelspreise) frei Empfangsstation abzurechnen. Qualitätsunterschiede sind gemäß den Vereinbarungen zu berücksichtigen. Zur Unterstützung der Danziger Marktregulierungsbestrebungen können für Milch, Butter, Schlachtvieh (Rinder, Schweine, Kälber, Schafe), Geflügel, Fleisch aller Art, Kartoffeln, Eier, Schlachtpferde, Futtermittel (Heu und Stroh), Fische und Fisch-Erzeugnisse, Zuchtpferde und Zuchtrinder entsprechende Abschläge gemacht werden, die je nach der Art der Erzeugnisse in den genannten Vereinbarungen festzusetzen sind, jedoch bei keinem Erzeugnis 25 % übersteigen dürfen.

Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 können in den Fällen, in denen Uebernahme- und Abgabepreise zum Zwecke der Marktregulierung festgesetzt werden, die Unterschiedsbeträge zwischen diesen Preisen als Ausgleichsabgabe eingezogen werden, sofern Danziger und polnische Lieferanten in gleicher Weise von der Einziehung betroffen werden und in gleicher Weise an den Vorteilen der Marktregulierung teilnehmen.

Hinsichtlich der übrigen Verkaufsbedingungen wird eine gleichmäßige Behandlung Danziger und polnischer Lieferanten gewährleistet.

§ 5

Für den Verkehr mit den in § 1 genannten Erzeugnissen werden von beiden Teilen für jedes Wirtschaftsjahr (1. 7. bis 30. 6.) Mindestmengen vereinbart. Spätestens einen Monat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres werden sich beide Teile über die Neufestsetzung der Mindestmengen verständigen. Die in der Anlage I bezeichneten Mindestmengen gelten für die Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935.

Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Mengen auf die polnischen Lieferanten erfolgt durch eine von der polnischen Regierung beauftragte Kommission.

§ 6

Die Freie Stadt Danzig wird ihren Konsumbedarf an Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei, soweit dieser Bedarf über die in der Anlage I festgesetzten Mengen und über die Eigenerzeugung der Freien Stadt Danzig hinausgeht, aus dem Gebiet der Republik Polen beziehen, sofern diese Erzeugnisse auf dem Gebiet der Republik Polen erzeugt und geliefert werden können.

Diese Vorschrift findet auf die in der Anlage II bezeichneten, zur Förderung der Tier- und Pflanzenzucht bestimmten Gegenstände hinsichtlich der dort genannten Mengen keine Anwendung.

Das Verzeichnis dieser Gegenstände sowie der Mengen werden von beiden Seiten für jedes Wirtschaftsjahr (1. 7. bis 30. 6.) vereinbart. Die in der Anlage II bezeichneten Mengen gelten für die Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935. Spätestens einen Monat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres werden sich beide Teile über die Aufstellung des Verzeichnisses und die Festsetzung der Mengen verständigen.

Die Freie Stadt Danzig wird dafür sorgen, daß die in der Anlage II bezeichneten Gegenstände nicht nach Polen abgesetzt werden.

§ 7

Der Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei darf keine Behinderung oder Erschwerung erfahren, sofern diese Erzeugnisse aus dem Gebiet des einen Teils über das Gebiet des andern Teils in das Ausgangsland oder in das gemeinschaftliche Zollausland befördert werden.

Beide Teile werden sich über erleichternde Vorschriften für den Reise- und Grenzverkehr in kürzester Zeit verständigen.

§ 8

Zwecks Regelung der sanitären, veterinären und phytopathologischen Bedingungen des Verkehrs werden gleichzeitig entsprechende Uebereinkommen geschlossen.

§ 9

Die beiden Teile werden alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens einen gemischten Ausschuß einsetzen, der die Erleichterung der Durchführung dieses Uebereinkommens zur Aufgabe hat und aus je 3 Mitgliedern, von denen je eines Obmann ist, besteht.

Der Ausschuß tagt abwechselnd in Danzig und Toruń; wenn die Obmänner nichts anderes bestimmen. Er hat über sämtliche Fragen, die bei der Durchführung dieses Uebereinkommens entstehen, zu beraten und kann laufend über sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den verschiedenen Vereinbarungen der beteiligten Wirtschaftskreise und Organisationen ergeben, entscheiden. Für die Entscheidung genügt die Verständigung der beiden Obmänner. Einigen sich diese nicht, so werden sich der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung unmittelbar verständigen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Erzeugnisse ernennt jeder der beiden Obmänner für jeden Wirtschaftszweig je einen Sachverständigen als Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter entscheiden endgültig. Kommt keine Einigung unter ihnen zustande, so gibt die Stimme des Danziger Schiedsrichters in den ungeraden Monaten, die Stimme des polnischen Schiedsrichters in den geraden Monaten den Ausschlag.

Jeder Teil trägt die Kosten für seine Vertreter und Schiedsrichter.

§ 10

Dieses Uebereinkommen tritt am 10. August 1934 in Kraft. Es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit wird nach Ablauf dieser Zeit von Jahr zu Jahr verlängert, sofern die Parteien dies von Fall zu Fall drei Monate vor Ablauf in der Form eines Briefwechsels zum Ausdruck bringen.

§ 11

Dieses Uebereinkommen ist in deutscher und polnischer Sprache in je 2 Stücken ausgefertigt; beide Texte sind gleichwertig.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:	Für die Regierung der Republik Polen:
gez. Dr. Rauschning	gez. K. Papée

Anlage I.

A. Vollmilch und Butter:
1. Milch vom 16. 6. — 15. 8. 15 000 L täglich
vom 16. 8. — 31. 10. 20 000 L „
vom 1. 11. — 31. 1. 30 000 L „
vom 1. 2. — 15. 3. 25 000 L „
vom 16. 3. — 15. 6. 20 000 L „
2. Butter 30 Doppel-Zentner „

B. Pferde:
1. Zuchtpferde 10 Stück jährlich
2. Nutzpferde 290 „ „

C. Rinder:
1. Zuchtrinder 10 „ „
2. Nutzrinder 90 „ „

D. Schlachtvieh:
1. lebendes Vieh
a) Rinder mit einem Durchschnittsgewicht bis 520 kg 2500 „ „
mit der Maßgabe, daß der polnische Anteil an der Beschickung des Danziger Marktes sich höchstens um 20% ermäßigt, falls auch der von der Danziger Landwirtschaft gelieferte Anteil in den jeweiligen Monaten um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird, sodaß der polnische Anteil an den Danziger Lieferungen im Jahresdurchschnitt nicht schlechter sein wird als 1 : 3.
b) Schweine, außer Bacon-Schweinen im Durchschnittsgewicht bis 120 kg 41 250 Stck. jährl.
c) Kälber „ „ 70 „ 2 000 „ „
d) Schafe „ „ 40 „ 10 000 „ „
e) Schlachtpferde 600 „ „

2. ausgeschlachtetes Vieh
a) Rinder im Durchschnittsgewicht bis 300 kg 500 „ „
b) Schweine im Durchschnittsgewicht bis 100 kg 2 500 „ „
soweit die Zahl der aus Polen bezogenen, in Danzig geschlachteten und ausgeführten Bacon-Schweine 30 000 St. jährlich nicht übersteigt; darüber hinaus werden 25 kg je Stück auf die Menge von 2 500 Stück angerechnet.
c) Kälber im Durchschnittsgewicht bis 60 kg 1 000 Stück jährlich
d) Schafe im Durchschnittsgewicht bis 50 kg 1 000 „ „
e) sonstiges Fleisch, frisch und zubereitet 50 kg „
außerdem Leber 250 Doppel-Zentner „
Schmalz 450 „ „ „

3. Geflügel
a) lebende Gänse, Enten und Kücken bis zu 14 Tagen alt 1 000 Stück jährlich
b) geschlachtete Hühner, gerupft 2 000 „ „
c) geschlachtete Gänse, Enten und Puten gerupft 70 000 „ „

E. Fische und Fisch-Erzeugnisse:

1. Süßwasserfische, lebend und nicht lebend, frisch
a) Hechte 40 Doppel-Zentner jährlich
b) Zander 150 „ „ „
c) Schleie 25 „ „ „
d) Karpfen 375 „ „ „
e) Barse 25 „ „ „
f) sonstige Süßwasserfische 35 „ „ „
g) Krebse 150 „ „ „
h) Fisch-Erzeugnisse 1 „ „ „

2. Seefische, lebend und nicht lebend, frisch
a) Flundern 1 500 Doppel-Zentner jährlich
b) Ostseeheringe (Strömlinge) 1 250 „ „ „
c) Dorsche 1 750 „ „ „
d) Neunaugen 100 „ „ „
e) Quappen 750 „ „ „
f) andere Fische und Fisch-Erzeugnisse 1 „ „ „

F. Kartoffeln: 200 000 Doppelzentner jährlich

G. Brot, Brötchen und Mehl:
1. Brot und Brötchen . . . . . 50 kg jährlich
2. Mehl: da der Verkehr mit Mehl durch den zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen geschlossenen Vertrag vom 5. 1. 1934 provisorisch geregelt ist, sind beide Teile darüber einig geworden. von einer neuen Regelung abzusehen und die Frage im November d. J. in freundschaftlichem Sinne zu prüfen und eine endgültige Lösung zu finden.

H. Eier: 4 500 000 Stück jährlich

J. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel):
1. Heu . . . . 5000 Doppel-Zentner jährlich
2. Stroh . . . . . . 5000 Doppel-Zentner jährlich
3. Häcksel . . . . 50 kg jährlich

Anlage II

Pos. 1—8	Getreide	20 Dz. jährlich
Pos. 9—16	Hülsenfrüchte	20 „ „
Pos. 17—18	Grassamen, Sämereien von Futterpflanzen	15 „ „
Pos. 19	Rübensamen	5 „ „
Pos. 20—25	Samen von Mohrrüben, weißen Rüben, Wrucken, Zichorie, Gemüsesamen, Blumensamen, Tabaksamen, Samen von Bäumen und Sträuchern, Oelsamen und Oelfrüchte, nicht besonders genannte Sämereien	$37^1/_2$ Dz. jährlich
Pos. 36	Saatkartoffeln	750 „ „
Pos. 105	Kaltblutpferde	50 Stück „
	Warmblutpferde	50 „ „
Pos. 107 ex 1/	Zuchtbullen	10 „ „
Pos. 107 ex 3/	Kühe	25 „ „
Pos. 109 ex 1/	Zuchteber	10 „ „
Pos. 109 ex 2	Zuchtsauen	20 „ „
Pos. 108 ex 3/	Ziegenböcke	50 „ „
Pos. 110 ex 1/	Kaninchen	20 „ „
Pos. 112 ex 2/	Zuchthähne	100 „ „
Pos. 112 ex 2/	Zuchthennen	100 „ „
Pos. 108 ex 1/	Schafböcke	20 „ „
Pos. 108 ex 2/	Mutterschafe	50 „ „
ex Pos. 111	Zuchthunde	10 „ „
Pos. 112 ex 2/	Eintagskücken	3000 „ „

Pos. 391 ex 2/	Maul- u. Klauenseuche-Serum	1000	Liter jährlich
„	Schweinepest-Serum	200	„ „
„	Schweineseuche-Serum	100	„ „
„	Kälberpneumonie-Serum	50	„ „
„	Para-Serum und Streptokokkenserum	50	„ „
„	Koli-Serum nur von Rindern	100	„ „
„	Schafpneumonie-Serum	10	„ „
„	Geflügelcholera-Serum	50	„ „
„	Ophtalmo-Tuberkulin	5	„ „
Pos. 491	Chemische Präparate zum Schutz gegen Ansteckung oder zum Heilen von Pflanzen, sowie zur Bekämpfung von Schädlingen bestimmt, in Originalverpackung	10	Dz. jährlich

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei.

Bei der Unterzeichnung des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei ist folgendes vereinbart worden:

I. Die polnische Seite wird gegen Danziger Marktregulierungsmaßnahmen, soweit sie zur Durchführung des Uebereinkommens für die Regelung des Verkehrs auf dem Danziger Binnenmarkt notwendig sind, keine Einwendungen erheben, auch wenn die Danziger Marktregulierungsmaßnahmen sich auf zollamtlich abgefertigte Erzeugnisse aus dem Zollausland erstrecken. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nur die in § 1 des Uebereinkommens bezeichneten Erzeugnisse betreffen, das sind:

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse.
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel, Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse und Schmalz.
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse.
4. Kartoffeln.
5. Brot, Brötchen und Mehl.
6. Eier.
7. Futtermittel (Heu, Stroh und Häcksel).
8. Gemüse und Beeren (Erdbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren), falls hierfür eine Marktregulierung besteht.

Ferner darf durch die Marktregulierunngsmaßnahmen der polnischen Seite die Ausnutzung der vereinbarten Mengen nicht erschwert werden.

II. Zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen auf dem Gebiet der Käsewirtschaft wird zwischen den von beiden Teilen bezeichneten Wirtschaftskreisen unter Mitwirkung von Vertretern beider Teile spätestens eine Woche nach Unterzeichnung des Uebereinkommens eine Abmachung getroffen werden, in denen der gegenseitige Verkehr mit Käse zu regeln ist. Wenn eine solche Abmachung nicht fristgemäß zustandekommen sollte, werden beide Teile binnen einer weiteren Woche in unmittelbaren Verhandlungen eine Regelung treffen. Bis zur Herbeiführung einer Regelung wird jeder Teil den entsprechenden Wirtschaftskreisen und Organisationen des andern Teils Verkaufsbewilligungen für die von innen angeforderten Mengen erteilen.

III. Die polnische Seite erklärt, daß sie den Absatz von Danziger Zuchtvieh nach Polen, soweit es von Mitgliedern anerkannter Züchtervereinigungen stammt, vorbehaltlich der veterinären Vorschriften, nicht behindern oder erschweren wird.

IV. Zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft wird zwischen den von beiden Teilen bezeichneten Wirtschaftskreisen und Organisationen unter Mitwirkung von Vertretern beider Parteien spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung des Uebereinkommens eine Abmachung getroffen werden. Wenn eine solche Abmachung nicht fristgemäß zustandekommen sollte, werden beide Teile binnen einer weiteren Woche in unmittelbaren Verhandlungen eine Regelung treffen. Bis zur Herbeiführung einer Regelung wird jeder Teil den entsprechenden Wirtschaftskreisen und Organisationen des andern Teils Verkaufsbewilligungen für die von ihnen angeforderten Mengen erteilen.

Für die Zufuhr von Süßwasser- und Seefischen sowie Fisch-Erzeugnissen aus Danziger Fängen in das Gebiet der Republik Polen werden für die Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935 folgende Mengen zugelassen:

1. Süßwasserfische		
a) Bressen, lebend und nicht lebend, frisch	800	dz jährlich
b) Maifische, geräuchert	125	„ „
c) Gemenge, lebend und nicht lebend, frisch: Rotaugen (Plötze), Gieben (Giester), Rotfeder, Karauschen und Kaulbarsche	200	„ „
d) andere Fische und Fisch-Erzeugnisse	1	„ „
2. Seefische, lebend und nicht lebend, frisch und Fisch-Erzeugnisse:		
a) Flundern		
frisch	25	„ „
geräuchert	250	„ „
Konserven	25	„ „
b) Ostsee-Heringe (Strömlinge)		
frisch	25	„ „
geräuchert	1000	„ „
Marinaden und Vollkonserven (Rollmops in Essig, in Tomatensauce und Gewürzen) und dergleichen	300	„ „
c) Breitlinge		
frisch	25	„ „
geräuchert	13000	„ „
Vollkonserven	6720	„ „
	ist gleich 16000 Kisten in den zurzeit der Unterzeichnung handelsüblichen Ausmaßen.	

Marinaden (Anchovis und Appetitsilt)	75	dz jährlich
d) Dorsche		
frisch	25	„ „
geräuchert	50	„ „
Vollkonserven	150	„ „
e) Lachse und Meerforellen		
frisch	150	„ „
Stremellachs	200	„ „
Seitenlachs	30	„ „
Lachskonserven	25	„ „
f) Aale		
frisch	10	„ „
geräuchert	75	„ „
in Gelee	25	„ „
in Oel	25	„ „
g) Zehrten		
frisch	2 000	„ „
mariniert	500	„ „
geräuchert	500	„ „
h) Störe		
frisch	10	„ „
Kaviar von Stör	5	„ „
i) Kaviar von anderen Fischen, nicht gefärbt und nicht chemisch zubereitet	3	„ „
k) Krabben		
frisch und zubereitet	25	„ „
l) Neunaugen		
frisch	5	„ „
zubereitet	1000	„ „
m) Quappen	5	„ „
n) andere Fische und Fisch-Erzeugnisse	1	„ „

V. In den in Ziffer II und IV genannten Abmachungen sind unter anderen die Transportwege, auf denen die oben genannten Fische, Fisch-Erzeugnisse sowie Käse befördert werden, festzulegen. Außerdem werden diese Abmachungen die Verpflichtung der Danziger Seite enthalten, daß die für die Zufuhr nach Polen zugelassenen Mengen von Fischen, Fisch-Erzeugnissen und Käse nicht überschritten werden und für den Fall der Ueberschreitung Vertragsstrafen vorsehen.

Die Sendungen aus Danzig nach Polen sollen mit einer von der Danziger Seite ausgestellten Bescheinigung versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Sendung im Rahmen der zugelassenen Menge erfolgt. Eine Abscrift dieser Bescheinigung ist unverzüglich von der Danziger Seite der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen zu übersenden.

VI. Wenn die in dem Uebereinkommen bezeichneten und aus dem Zollausland in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführten Erzeugnisse für den Verbrauch im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt sein sollten, so haben vor der Zulassung zum Verbrauch die gemäß § 9 des Uebereinkommens bestimmten Obmänner festzustellen, ob die Zulassung zum Verbrauch nicht dem § 6 Abs. 1 des Uebereinkommens widerspricht.

Diese Vorschrift gilt nicht für die in der Anlage II des Uebereinkommens bezeichneten Mengen.

VII. Jede Sendung der in Ziffer II und IV dieses Zusatzprotokolls genannten Erzeugnisse, die aus dem Zollausland stammen und zur weiteren Ausfuhr in das Gebiet der Republik Polen bestimmt sind, wird mit einer Bescheinigung der Danziger Seite versehen sein, die die Herkunft dieser Sendung feststellt. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist unverzüglich von der Danziger Seite der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen zu übersenden.

VIII. Für den Fall, daß die polnische Seite für die Abnahme von Danziger Erzeugnissen der im Uebereinkommen bezeichneten Art Zentralstellen bezeichnen sollte, werden diese die Garantie für die Abnahme der festgesetzten oder vereinbarten Mengen übernehmen; die in § 3 des Uebereinkommens vorgesehenen Vereinbarungen sollen bestimmen, daß die Danziger Wirtschaftszweige und Organisationen die Garantie für die Lieferungen dieser Mengen übernehmen werden.

IX. Für den Fall der Auflösung einer Wirtschaftszentrale, Zentralstelle oder einer sonstigen Organisation, die gemäß § 4 des Uebereinkommens und Ziffer VIII dieses Zusatzprotokolls sowie nach Maßgabe der in § 3 des Uebereinkommens vorgesehenen Vereinbarungen zur Abnahme oder Lieferung verpflichtet ist, sowie für den Fall der Aenderung der Rechtsform dieser Organisationen wird der Teil, der die Organisation nach § 3 des Uebereinkommens bezeichnet hat, dafür sorgen, daß die Rechte und Pflichten aus diesen Vereinbarungen unverzüglich von einer anderen Vertragspartei übernommen werden.

X. Dieses Zusatzprotokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei und gilt ebensolange wie dieses.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig
gez. Dr. Rauschning

Für die polnische Regierung
gez. K. Papée

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischen Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papée,
Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei beehre ich mich, Ihr Schreiben vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie, Herr Minister, versichern, daß die polnische Regierung für die in der Anlage II des genannten Uebereinkommens aufgeführten Artikel und zwar in den in der Anlage II vorgesehenen Mengen bei der Einfuhr Zollbefreiungen gewähren oder aber, sofern in den geltenden Zollvorschriften eine Rechtsgrundlage für Zollbefreiungen nicht gegeben ist, den niedrigsten zulässigen Zollsatz anwenden wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Schreiben des Diplomatischen Vertreters der Republik Polen in Danzig.

Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident des Senats!

Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei beehre ich mich, Ihnen zu versichern, daß die polnische Regierung bei der Einfuhr der in der Anlage II zu dem erwähnten Uebereinkommen genannten Artikel und in den in dieser Anlage vorgesehenen Mengen Zollbefreiungen für diese Erzeugnisse gewähren wird, sofern solche Befreiungen eine Rechtsgrundlage in den geltenden Zollvorschriften finden, oder aber, daß sie, wenn eine solche Grundlage nicht vorhanden ist, den niedrigsten zulässigen Zollsatz anwenden wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident des Senats, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. K. Papée.

Protokoll

zum Uebereinkommen über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei.

Beide Teile sind darüber einig, daß mit Rücksicht auf die Inkraftsetzung des Uebereinkommens am 10. August 1934 das Wirtschaftsjahr im Sinne der Bestimmungen des Uebereinkommens vom 10. August bis 9. August eines jeden Jahres zu rechnen ist.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig
gez. Dr. Rauschning

Für die polnische Regierung
gez. K. Papée

Veterinärabkommen.

Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung betreffend den Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen, Waren und Lymphen.

Der Senat der Freien Stadt Danzig und die polnische Regierung, erfüllt von dem Wunsche, in ihrem gegenseitigen Interesse für den Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen, Seren und Lymphen möglichste Erleichterungen zu schaffen, sind unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes wie folgt übereingekommen:

Artikel 1.

a) Unter dem Ausdruck Tiere in der Bedeutung dieses Uebereinkommens sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Geflügel, Hunde und Katzen, Fische, Krebse, Bienen und Schnecken zu verstehen.

b) Unter dem Ausdruck Fleisch in der Bedeutung dieses Abkommens sind sämtliche Teile von warmblütigen Tieren zu verstehen, die zum menschlichen Genuß verwendet werden können.

Artikel 2.

Die Einfuhr von Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, kann auf bestimmte Eintrittsstellen und -zeiten beschränkt werden.

Artikel 3.

1. Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel werden ohne veterinäramtliche Genehmigung aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt unter der Bedingung, daß sie versehen sind mit einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für jede Tiergattung, das von dem amtlichen Tierarzt ausgestellt ist (siehe Anlagen Muster Nr. 1, 2 und 3) und zwar für Schlechtzwecke bestimmte Tiere nach Muster Nr. 1 und für Nutz- und Zuchtzwecke bestimmte Tiere nach Muster Nr. 2 und 3.

Die vorgenannten Klauentiere dürfen nur auf dem Eisenbahnwege befördert werden. Die für Schlachtzwecke bestimmten Klauentiere müssen an öffentliche, unter tierärztlicher Leitung stehende Schlachthäuser geliefert und dort geschlachtet werden. Bei der Einfuhr zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmter Tiere kann im Ziellande die Impfung mit Hochimmunserum gegen Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben werden.

2. Lebende Fische und Krebse können aus dem Gebiet des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles ohne veterinäramtliche Genehmigung eingeführt werden.

3. Lebendes Wild und Bienen können aus dem Gebiet des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles ohne veterinäramtliche Genehmigung eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhr von Bienen eine amtliche Bescheinigung beigebracht wird, wonach die Bienen frei von Seuchen sind (Faulbrut, Mykosen und Nosemasucht).

4. Für Hunde und Katzen muß beim Ueberschreiten der Grenze ein Zeugnis des zuständigen beamteten Tierarztes des Herkunftsortes vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, daß das Tier seuchenfrei ist, und in dem Herkunftsort und 10 km im Umkreise keine Tollwut herrscht und im Laufe der letzten drei Monate kein Tollwutfall festgestellt worden ist.

5. Sämtliche in diesem Artikel verlangten Zeugnisse haben eine Gültigkeitsdauer von sechs Tagen.

6. Eingeführte Tiere sind gemäß den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften einer gesundheitlichen Untersuchung durch einen Veterinärbeamten des Einfuhrlandes oder einen vom Einfuhrlande beauftragten Tierarzt zu unterwerfen. Diese Untersuchung findet, falls die Tiere auf dem Eisenbahnwege befördert werden, bei der Ausladung statt, im übrigen an der Grenze.

Artikel 4.

Fleisch (frisch gekühlt, gefroren, gepökelt oder geräuchert) kann aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teiles nach öffentlichen, unter tierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern ohne veterinäramtliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. daß bei der Einfuhr eine Bescheinigung des in der Fleischbeschau amtlich zuständigen Tierarztes beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß das Fleisch von Tieren stammt, die vor und nach der Schlachtung auf Grund der im Herkunftslande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig untersucht und ohne

Einschränkung als tauglich befunden worden ist. Dieser Befund muß an dem Fleisch durch eine entsprechende Abstempelung klar ersichtlich sein. Auch muß aus der Abstempelung bei Schweinefleisch zu ersehen sein, daß die Untersuchung auf Trichinen stattgefunden hat (Muster Nr. 4).

2. daß die Einfuhr in ganzen Tierkörpern, die bei Schweinen in Hälften, bei Rindern — ausgenommen Kälber — in Vierteln zerlegt sein dürfen, unter Beifügung von Lunge, Leber, Herz und Milz erfolgt.

Einzelne Fleischstücke können nur eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Fleisch von Tieren stammt, die in einem öffentlichen, unter Leitung eines Tierarztes stehenden Schlachthause geschlachtet worden sind. Die Verpackung muß in solchen Behältern erfolgen, daß Flüssigkeit nicht hinduchsickern kann. Außerdem muß die Verpackung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes stattfinden, der nach Verpackung die Behälter mit einer Plombe zu versehen hat.

Eine veterinärpolizeiliche Kontrolle findet an der Grenze nicht statt; das Fleisch unterliegt lediglich einer tierärztlichen Nachschau in einem öffentlichen Schlachthause. Hierfür dürfen nicht höhere Gebühren erhoben werden, als für das aus dem Inlande nach dem Schlachthause für Nachbeschau vorgeführte Fleisch.

Geschlachtetes Hausgeflügel im gerupften Zustande, wobei Federn am Kopf und Hals, ebenso an den Flügeln und am Schwanz gestattet sind, sowie Wildgeflügel und erlegtes Wild kann ohne veterinäramtliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung eingeführt werden; das gleiche gilt für nicht lebende frische Fische, gesalzene und geräucherte Fische und Fischkonserven, für die jedoch ein Zeugnis über den Herkunftsort beizubringen ist. Bei der Einfuhr von Bären und Wildschweinen muß eine Bescheinigung beigebracht werden, wonach das Fleisch im Herkunftslande frei von Trichinen und Finnen befunden worden ist; wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist eine Untersuchung im Bestimmungslande erforderlich.

Fleischkonserven in Büchsen können aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, unter der Bedingung, daß sie mit einem Zeugnis versehen sind, aus dem hervorgeht:

a) daß das verwendete Fleisch von Tieren stammt, die auf dem Gebiet eines Teiles geschlachtet sind,

b) daß die Tiere in einem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthause geschlachtet sind,

c) daß das Tier, dessen Fleisch zu Fleischkonserven verwendet worden ist ,vor und nach der Schlachtung von dem zuständigen Tierarzt untersucht worden ist ,daß das Fleisch von dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt als genußfähig anerkannt und gemäß den auf dem Gebiet der Herkunft des Fleisches geltenden Bestimmungen gekennzeichnet worden ist.

Beide Teile werden sich gegenseitig ein Verzeichnis der Substanzen (antiseptischer Farbstoff usw.), deren Benutzung bei der Herrichtung oder Konservierung des Fleisches auf ihrem Gebiet verboten ist, wie auch die Aenderungen, die in diesem Verzeichnis vorgenommen werden, mitteilen.

Für die Fleischkonserven muß der Hersteller bei der Einfuhr eine einjährige Haltbarkeit garantieren.

Tierische Fette können ohne veterinäre Beschränkungen eingeführt werden.

Artikel 5.

Nachstehende tierische Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht für den menschlichen Genuß bestimmt sind, und aus dem Gebiete eines Teiles stammen, können aus dem Gebiet des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles ohne veterinäramtliche Genehmigung hereingebracht werden:

I. Rohwolle, Haare, Borsten, Federn, Därme, Häute, von Weichteilen befreite Knochen, Hufe, Klauen und Hörner, wenn sie sich in völlig lufttrockenem Zustande befinden und der Nachweis erbracht wird, daß diese Gegenstände unmittelbar an verarbeitende Betriebe oder an den Großhandel geliefert werden.

II. Völlig durchgesalzene Därme und Häute, wenn aus einer amtstierärztlichen Bescheinigung hervorgeht, daß die Därme und Häute von Tieren stammen, die in einem öffentlichen, unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthause geschlachtet und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

Artikel 6.

Die Einfuhr von Butter, Buttermilch, Magermilch, Käse und Eiern in das Gebiet eines Teiles unterliegt keinen veterinäramtlichen Genehmigungen und Beschränkungen, jedoch muß bei Buttermilch und Magermilch eine Bescheinigung beigebracht werden, daß die Buttermilch oder Magermilch pasteurisiert oder gekocht ist. Die Einfuhr von Vollmilch und Sahne unterliegt ebenfalls keiner veterinäramtlichen Genehmigung, sie ist jedoch nur zulässig, wenn durch eine Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes des Ausfuhrlandes nachgewiesen wird, daß die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand eine Uebertragung von tierischen und menschlichen Seuchen ausschließt. (Siehe Anlage Muster Nr. 5 und 6).

Artikel 7.

a) Einhufer, die im kleinen Grenzverkehr die Grenze überschreiten, müssen beim Ueberschreiten der Grenze mit einem in deutscher und polnischer Sprache ausgestellten Ausweis (siehe Anlage Muster Nr. 7) versehen sein, in dem der zuständige beamtete Tierarzt bescheinigt, daß das betreffende Tier frei von Seuchenverdacht ist. Diese Bescheinigung hat 4 Wochen Gültigkeit. Eine solche Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn das betreffende Tier aus einem Gehöft stammt, in dem eine auf Einhufer übertragbare Seuche herrscht. Die Hin- und Rückeinfuhr dieser Tiere muß auf entsprechende Weise kontrolliert werden. Dabei müssen die Tiere von dem Grenzbeamten des Ziellandes mit einer Plombe versehen sein.

b) Die Besitzer von Land- und Forstgütern können ihre Einhufer, Klauentiere und Geflügel auf ihre jenseits der Grenze gelegenen Felder hin- und zurücktreiben, sofern das Grundstück eine Einheit bildet und öffentliche Wege nicht benutzt werden. Ein Verzeichnis solcher Tiere ist bei der amtlichen Grenzstelle niederzulegen. Pferde müssen mit einer Plombe und Klauentiere mit einer auf der Ohrmarke angebrachten laufenden Nummer und außerdem noch mit dem Buchstaben „Dz“ (Danzig) oder „P“ (Polen) gezeichnet sein. Geflügel muß so gekennzeichnet sein, daß seine Nämlichkeit jederzeit festzustellen ist. Vor dem Austrieb auf die Weide müssen alle Tiere von den betreffenden beamteten Tierärzten beider

Teile gebührenfrei untersucht werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem entsprechenden, an der Grenzstelle aufbewahrten Verzeichnis einzutragen.

Die Tiere müssen auf nicht umzäunten Weideplätzen angepfählt oder entsprechend bewacht werden. Die auf der einen Seite der Grenze weidenden und auf der anderen Seite der Grenze beheimateten Tiere können im Aufenthaltslande von dem dort beamteten Tierarzt periodisch gebührenfrei einer Untersuchung unterzogen werden. Zum Zwecke der Kontrolle sind die beamteten Tierärzte berechtigt, innerhalb des auf beiden Staatsgebieten liegenden Grundstücks die Grenze zu überschreiten, wenn sie einen amtlichen Ausweis oder Paß bei sich führen.

Wird eine Seuche oder der Seuchenverdacht bei diesen Tieren festgestellt, so finden in diesem Falle die veterinärpolizeilichen Vorschriften des Aufenthaltslandes Anwendung. Nach Vereinbarung mit den beiden Veterinärbehörden kann auch die Rücksendung der Tiere gestattet werden.

c) Personen, die in Begleitung von Hunden und Katzen die Grenze im kleinen Grenzverkehr überschreiten, müssen für diese Tiere beim Ueberschreiten schreiten der Grenze ein Gesundheitszeugnis (siehe Anlage Muster Nr. 8) des zuständigen beamteten Tierarztes des Herkunftslandes besitzen, aus dem außerdem noch hervorgeht, daß in dem Herkunftsort und 10 km im Umkreis keine Tollwut herrscht und im Laufe der letzten drei Monate kein Tollwutfall festgestellt worden ist. Beim wiederholten Mitführen von Hunden in Begleitung ihrer Besitzer können diese Zeugnisse auf die Dauer von drei Monaten ausgestellt werden.

d) Die Besitzer von Land- und Forstgütern, die durch die Grenzlinie geteilt sind, haben das Recht, zur Bewirtschaftung ihrer Felder Rauhfutter, Dünger aus ihren von ansteckenden Krankheiten freien Gehöften ein- und auszuführen.

Artikel 8.

Tierärzte, die in einer Grenzzone wohnen, dürfen in 10 km Grenzzone des anderen Teiles die Praxis ausüben und die hierfür notwendigen Geräte und Instrumente unter der Bedingung ihrer Rückbringung mit sich führen, ebenso die Heilmittel, Verbandsstoffe und Desinfektionsstoffe, die bei Hilfeleistung notwendig und nach den jeweiligen Vorschriften im Ziellande erlaubt sind. Nicht verbrauchte Heilmittel usw. müssen wieder zurückgebracht werden.

Artikel 9.

Der Verkehr mit lebenden und toten Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen, Seren und Impfstoffen für veterinäre Zwecke, Präparaten zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten sowie aller sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, wird, soweit dieser Verkehr mit der Zollausland stattfindet, wie folgt geregelt:

1 a) Die Einfuhr aus dem Zollausland in das Gebiet eines Teiles über die auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig liegenden Zollämter,

b) die Einfuhr aus dem Zollausland über Zollämter aus dem Gebiet der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig als Bestimmungsland und

c) die Durchfuhr aus dem gemeinsamen Zollausland in das Zollausland über die im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegenden Zollämter

bedürfen einer Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig gemäß der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Senats vom 24. Mai 1932 (St. A. Teil I S. 185) und einer Genehmigung des polnischen Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform gemäß Artikel 11 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 22. August 1927 über die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten (Dz. Ust. Nr. 77 Pos. 673), soweit jeder der beiden Teile eine Genehmigungspflicht vorschreibt; ist von dem einen Teile für sein Gebiet eine Genehmigungspflicht nicht vorgeschrieben, so genügt die Genehmigung des Teiles, für den eine Genehmigungspflicht besteht.

Die veterinärpolizeiliche Kontrolle der oben genannten Ein- und Durchfuhrsendungen wird von den Zollämtern und Veterinärbehänden auf Grund der Danzig-polnischen Vorschriften durchgeführt.

2. Die Einfuhr der oben genannten Gegenstände aus dem Zollausland in das Gebiet der Republik Polen sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände aus dem Zollausland über Zollämter auf dem Gebiet der Republik Polen erfordern, auch wenn die Sendung durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig befördert wird, nur eine polnische Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigung, insoweit eine solche Genehmigung nach den in Polen geltenden Vorschriften notwendig ist. Die Beförderung durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig erfolgt unter der Bedingung des Artikels 10 a und b dieses Abkommens.

3. Jeder Teil wird die Genehmigung in seiner Amtssprache ausstellen. Beide Teile werden sich in allernächster Zeit über die Möglichkeit einer Anpassung der beiderseitigen bestehenden und noch zu erlassenden veterinärpolizeilichen Einfuhrbestimmungen sowie über die Vereinheitlichung der Formulare für die Einfuhrgenehmigungen und über das Verfahren verständigen, wobei die Interessen des Handels zur Vermeidung unnötiger Formalitäten und Kosten zu berücksichtigen sind.

4. Beide Teile werden sich ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände mitteilen, deren Einfuhr zurzeit der Unterzeichnung des Abkommens von einer veterinärpolizeilichen Genehmigung abhängig ist. Ebenso werden sich beide Teile in Zukunft alle Aenderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses mitteilen.

5. Die Danziger Zollbehörden werden dem Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform in vierteljährlichen Zeitabschnitten unter Angabe der Herkunftsländer und unter Bezugnahme auf die erteilten Genehmigungen ein Verzeichnis der Gegenstände mitteilen, deren Einfuhr aus dem Zollausland einer veterinärpolizeilichen Regelung der beiden Teile unterliegt und die über die auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig liegenden Zollämter abgefertigt worden sind.

6. Beide Teile werden die Erteilung der Genehmigung nicht versagen in den Fällen, in denen die Genehmigung aus dem gleichen Herkunftsland unter analogen Bedingungen erteilt wird.

7. Beide Teile verpflichten sich bei der Erteilung der veterinärpolizeilichen Einfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen die Angehörigen des anderen Teiles wie die eigenen zu behandeln.

Artikel 10.

Sendungen von Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen, die aus dem Gebiet des einen Teiles über das Gebiet des anderen Teiles in das Ausgangsland befördert werden, unterliegen bei der Beförderung (transit) keinen veterinären Beschränkungen:

a) bei der Beförderung von lebenden Tieren, wenn sie auf dem Eisenbahnwege in bahnamtlich verschlossenen Wagen ohne Zu-, Um- und Entladung oder auf dem Wasserwege ohne Zu-, Um- und Entladung und ohne Unterbrechung befördert werden. Für den Fall, daß der eine der beiden Teile für den inneren Verkehr auf seinem Gebiet amtstierärztliche Bescheinigungen vorgeschrieben hat, muß bei der Durchfuhr der Sendungen eine Bescheinigung beigefügt werden, wonach die Tiere untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind;

b) bei Beförderung von tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen, wenn sie
   1. entweder auf dem Eisenbahnwege in plombierten Wagen ohne Umladung befördert werden,
   2. oder wenn die Beförderung unter amtlicher Begleitung des Durchfuhrlandes erfolgt,
   3. oder wenn der Durchführende die Sendung in verschließbaren Behältnissen oder plombierfähiger Gesamtladung dem mit der Kontrolle beauftragten Beamten des Durchfuhrlandes unter Angabe der Stückzahl bei Eingang anmeldet und außerdem bei der Wiederausfuhr sich die Nämlichkeit bestätigen läßt.

Falls es sich um Fleisch und Fleischerzeugnisse handelt, ist eine amtliche Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, daß die Tiere, von denen diese Erzeugnisse stammen, vor und nach dem Schlachten untersucht und die Erzeugnisse als genußtauglich amtlich bescheinigt sind.

In den Fällen b, Stelle 2 und 3 hat die Durchfuhr ohne Unterbrechung zu erfolgen.

Die Behältnisse, in denen die Beförderung in den Fällen Abs. 1b geschieht, müssen so eingerichtet sein, daß das Herausfallen von Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, die als Träger von Ansteckungsstoffen dienen können, unmöglich gemacht wird.

Jeder Teil behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen seine eigenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Eisenbahnwagen, in welchen Tiere befördert worden sind, sowie die hierbei verwendeten Gerätschaften müssen nach jeder Benutzung nach den in dem betreffenden Lande geltenden Vorschriften gereinigt und desinfiziert werden.

Die Regelung des Reiseverkehrs wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden, die in Art. 7 des Uebereinkommens über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei vorgesehen ist.

Artikel 11.

Sollten zur Beförderung von lebenden Tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen auch andere Fahrzeuge zur Verwendung kommen, die so eingerichtet sind, daß das Herausfallen und Heraussickern von tierischen Ausscheidungen, Schmutz und Gegenständen, die als Träger der Ansteckung dienen können, unmöglich ist, so werden sich beide Teile über die veterinären Durchfuhrbedingungen verständigen.

Artikel 12.

Der Verkehr mit Seren und Impfstoffen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, die im Gebiet beider Teile hergestellt sind, bedarf einer Genehmigung des Einfuhrlandes, die alljährlich vor dem 1. Mai jeden Jahres erneuert wird und die auch die Einfuhrmenge bestimmt. Die für das Wirtschaftsjahr 1934/35 (1. September 1934 bis 31. August 1935) vereinbarten Mengen ergeben sich aus der Anlage.

Diese Seren und Impfstoffe dürfen im Einfuhrlande in den freien Verkehr gesetzt werden. Falls im Bestimmungslande für diese eine staatliche Prüfung vorgeschrieben ist, müssen sie mit einer Bescheinigung versehen sein, aus der hervorgeht, daß sie im Herstellungslande nach den im Bestimmungslande geltenden Grundsätzen einer Prüfung unterzogen worden sind, wobei die von einem Teil vorgenommene staatliche Prüfung von dem anderen Teil anerkannt wird. In dem Bestimmungslande dürfen diese im freien Verkehr befindlichen Produkte keinen anderen, insbesondere strengeren Bestimmungen unterworfen werden, als sie für die entsprechenden inländischen Produkte gelten. Die Art und Weise der Nachkontrolle über die Herstellung und den Verkehr mit Seren und Impfstoffen werden beide Zentralveterinärbehörden unter sich vereinbaren.

Artikel 13

Beide Teile werden die geltenden Vorschriften über die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten und über die Untersuchung von Schlacht-, Nutz- und Zuchttieren sowie von Fleisch mit größter Sorgfalt anwenden, um der Uebertragung ansteckender Tierkrankheiten auf das Gebiet des anderen Teiles sowie der Zulassung untauglichen Fleisches vorzubeugen.

Artikel 14

Unabhängig von dem gegenseitigen Austausch zweiwöchiger Nachweise über den Stand ansteckender Tierkrankheiten werden die Zentralbehörden beider Teile sich gegenseitig auf telegraphischem Wege über jeden ersten Fall von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken unter Angabe der Ortschaft, des Kreises, Verwaltungsbezirks II. Instanz, der Zahl der verseuchten Gehöfte und der zur Unterdrückung dieser Krankheit getroffenen Maßnahmen benachrichtigen. Ueber das Erlöschen der erwähnten Krankheiten werden sich die Zentralbehörden ebenfalls Mitteilung machen.

Im Falle der Feststellung einer dieser Seuchen auf dem Gebiet des einen Teiles kann der andere Teil die Einfuhr von Tieren, tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, solange nicht diese Seuche amtlich für erloschen erklärt ist, bei Rinderpest im Umkreise von 50 km, bei den anderen oben angeführten Seuchen im Umkreise bis zu 30 km völlig unterbinden. Diese Bestimmung findet außer bei Rinderpest keine Anwendung auf die Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen, Seren und Impfstoffen in geschlossenen Eisenbahnwagen.

Artikel 15

Ueber die Feststellung von Tollwut, Rotzkrankheit der Einhufer, Beschälseuche, ansteckender Pferdeanämie, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Wild- und Rinderseuche, Schafpocken, Pferderäude und Schafräude, Schweinepest und Schweineseuche, Geflügelcholera und Geflügelpest sowie Rinderpest benachrichtigt die zuständige angrenzende Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung (Landrat, Starost) die betreffende Behörde des anderen Teiles unter Angabe der Ortschaft, des Namens des Besitzers, der Stückzahl der verseuchten Herde sowie der erkrankten Stückzahl, wie auch über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um der Uebertragung von Seuchen auf das Gebiet des anderen Teiles vorzubeugen. Ueber das Erlöschen

der erwähnten Krankheiten benachrichtigen sich die angrenzenden Kreisbehörden gegenseitig.

Artikel 16

Hinsichtlich der Untersuchung von Tieren, Fleisch, tierischen Teilen, tierischen Erzeugnissen sowie aller Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können und aus dem Gebiet eines Teiles stammen, dürfen nach ihrer rechtmäßigen Einfuhr auf das Gebiet des anderen Teiles keine strengeren Anforderungen gestellt werden als für die gleichen Gegenstände inländischer Herkunft.

Artikel 17

Verstöße der Ausführungsorgane, die bei der Anwendung dieses Abkommens auf dem Gebiet eines Teiles vorkommen, sind nicht später als im Laufe von 4 Wochen nach der Feststellung dem anderen Teile zur Kenntnis zu geben. Nicht rechtzeitig zur Kenntnis gegebene Verstöße dürfen zu einer späteren Zeit nicht Gegenstand von Beanstandungen sein.

Artikel 18.

Rennpferde und Pferde, die für sportliche Wettbewerbe und -kämpfe bestimmt sind, können zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie an Stelle des in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Zeugnisses des Herkunftsortes und des Gesundheitszeugnisses mit Zeugnissen versehen sind, die von den Vorsitzenden der von den Behörden des in Frage kommenden Teiles anerkannten Reitervereine ausgestellt sind; die Verzeichnisse dieser Vereine sind dem anderen Teil mitzuteilen.

Dieses Zeugnis muß mit einem Stempel und mit einem Visum des Clubs oder Vereins versehen sein und muß Namen und Wohnort des Besitzers, eine genaue Beschreibung des Tieres, seine Herkunft und den Bestimmungsort sowie eine Erklärung des beamteten Tierarztes enthalten, welche den Gesundheitszustand des Tieres bescheinigt und feststellt, daß der Stall, aus dem es stammt, frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Artikel 19.

Sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nicht in der Sprache des Ziellandes ausgestellt, so ist diesen eine amtliche beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

Artikel 20.

Für die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Tieren, die aus der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt werden, werden die in der Anlage 9 bezeichneten Gebühren erhoben.

Für die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Tieren, die aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in das Gebiet der Republik Polen eingeführt werden, werden die in der Anlage 10 bezeichneten Gebühren erhoben.

Die in der Anlage 9 und 10 genannten Gebühren dürfen für die Dauer des Abkommens nicht erhöht werden.

Der Danziger Teil wird dafür sorgen, daß für Schlachttiere, die aus dem Gebiet der Republik Polen geliefert werden, keine höheren Schlacht- und Viehhofgebühren erhoben werden als für die aus dem Inlande stammenden Schlachttiere.

Artikel 21.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der beiden Parteien sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Es tritt in Kraft am 1. September 1934.

Artikel 22.

Dieses Abkommen ist in zwei gleichlautenden Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, von denen jeder Teil eine erhält, ausgefertigt worden. Der deutsche und der polnische Wortlaut sind gleichwertig.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig:
gez. Dr. Rauschning

Für die Regierung der Republik Polen:
gez. Papée

Muster Nr. 1

Schlachtvieh.

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis.

Gültigkeitsdauer: 6 Tage.

Nr. des Tagebuches............ Wojewodschaft..............

Waggonnummer......................... Kreis..................

Name, Vorname und Wohnort des Besitzers ....

....

Anzahl u. Art der Tiere	Signalement	Bestimmungsort	Bemerkungen

Ich bescheinige hiermit, daß

1. die oben angeführten, näher beschriebenen Tiere von mir vor der Verladung am .... einzeln untersucht, gesund und seuchenunverdächtig befunden worden sind,
2. daß der Herkunftsort seit 40 Tagen frei von auf die genannten Tierarten übertragbaren Krankheiten ist (mit Ausnahme von Tuberkulose und vereinzelten Fällen von Schweinerotlauf),
3. der Herkunftsort und 50 km im Umkreise seit Jahresfrist frei von Rinderpest ist,
4. der Herkunftsort und 30 km im Umkreise seit Jahresfrist frei von Lungenseuche ist,
5. der Herkunftsort und 30 km im Umkreise seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche und Schafpocken ist,
6. der Herkunftsort und 15 km im Umkreise seit 40 Tagen frei von Schweinepest ist.

........................., den .... 193....

Dienstsiegel. .... Der beamtete Tierarzt.

Muster Nr. 2.

Zuchttiere.
(Ausgenommen Pferde.)

Amtstierärztliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis.

Gültigkeitsdauer: 6 Tage.

Nr. des Tagebuches............ Wojewodschaft ....

Waggonnummer .... Kreis......................

Name, Vorname und Wohnort des Besitzers...............

....

Anzahl und Art der Tiere	Signalement	Bestimmungsort	Bemerkungen

Ich bescheinige hiermit, daß:
1. die oben angeführten, uäher beschriebenen Tiere von mir vor der Verladnng am .... einzeln untersucht, gesund und seuchenunverdächtig befunden worden sind, und zwar im besonderen:
   a) daß durch die Tuberkuloseprobe keine Tuberkulose und kein Tuberkuloseverdacht festgestellt worden ist,
   b) daß die Untersuchung der Blutprobe auf Abortus Bang negativ ausgefallen ist,
   c) daß die infektiöse Euterentzündung nicht festgestellt worden ist,
2. der Herkunftsort seit 40 Tagen frei von auf die genannten Tierarten übertragbaren Krankheiten ist (mit Ausnahme von Tuberkulose und vereinzelten Fällen von Schweinerotlauf),
3. der Herkunftsort und 50 km im Umkreise seit Jahresfrist frei von Rinderpest ist,
4. der Herkunftsort und 30 km im Umkreise seit Jahresfrist frei von Lungenseuche ist.
5. der Herkunftsort und 30 km im Umkreise seit 40 Tagen frei von Maul- und Klauenseuche und Schafpocken ist,
6. der Herkunftsort und 15 km im Umkreise seit 40 Tagen frei von Schweinepest ist,
7. daß die Tiere in Polen — Danzig — geboren oder mindestens 6 Monate gehalten worden sind.

.................................., den .... 193.........

....

(Dienstsiegel.) Der beamtete Tierarzt.

Für die entsprechende Tiergattung nicht zutreffendes ist zu streichen.

Muster Nr. 3

Pferde.

Amtliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis

Lfd. Nr.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde	Besondere Kenn zeichen	Name und Wohnort des Besitzers	Bemerkungen

Das (die) in vorstehendem Verzeichnis aufgeführte (n) Pferd (e) ist (sind) am .... 193....

in ....

von mir untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden.

Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der Herkunftsort und die Umgebung desselben seit mehr als 6 Monaten frei von Beschälseuche und ansteckender Blutarmut und 40 Tage vorher frei von anderen auf Einhufer übertragbaren Krankheiten gewesen ist.

Außerdem wird bescheinigt, daß das (die) Tier (e) in Polen (Danzig) geboren oder mindestens 3 Monate gehalten worden ist (sind).

.........................., den........................193.....

....

Dienstsiegel. Der beamtete Tierarzt.

Muster Nr. 4

Bescheinigung.

Herr ....

aus ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Wojewodschaft .... führt aus:

.... geschlachtete Rind....

.... „ Schwein....

.... „ Kalb - Kälber

.... „ Schaf....

.... „ Ziege....

Ich bescheinige hiermit, daß ich diese Schlachttiere vor und nach dem Schlachten untersucht und frei von ansteckenden Tierkrankheiten befunden habe. Das Fleisch habe ich für genußtauglich ohne Einschränkung und das Schweinefleisch für trichinenfrei befunden und abgestempelt.

........................., den........................193....

....

Dienstsiegel. Der beamtete Tierarzt.

Stempel, der auf das Fleisch aufgedrückt worden ist:

Muster Nr. 5.

Tierärztliche Bescheinigung zum Zwecke der Ausfuhr von Milch und Sahne aus Molkereien.

Gültigkeitsdauer 3 Monate.

Ich bescheinige hiermit, daß ich in den letzten 20 Tagen sämtliche Kühe, von denen Milch nach der Molkerei ....

Kreis .... geliefert wird, untersucht, gesund und frei von Tierseuchen befunden habe, insbesondere frei von Tuberkulose und Euterkrankheiten.

Die Kühe, von denen die Milch stammt, und die Kuhställe stehen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht in Bezug auf Gesundheit und Stallhygiene.

Diese Bescheinigung ist bis zum........................gültig.

................................., den .... 193.......

....

Der beamtete Tierarzt.

Dienstsiegel.

Muster Nr. 6.

Tierärztliche Bescheinigung zum Zwecke der Ausfuhr von Milch und Sahne.

Gültigkeitsdauer 3 Monate.

Ich bescheinige hiermit, daß ich heute .... (Anzahl) Kühe des Besitzers .... Kreis ...., von denen Milch nach Danzig zur Ausfuhr gelangt, untersucht, gesund und frei von Tierseuchen befunden habe, insbesondere frei von Tuberkulose und Euterkrankheiten.

Die Kühe, von denen die Milch stammt, und die Kuhställe stehen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht in Bezug auf Gesundheit und Stallhygiene.

Diese Bescheinigung ist bis zum .... gültig.

........, den .... 193....

....
Der beamtete Tierarzt.

Dienstsiegel.

(Kopfbogen.) **Muster Nr. 7.**

Danzig-polnischer Grenzverkehr.
Polsko-gdański ruch pograniczny.

Ausweis fɪr Pferde / Przepustka dla koni } Nr. ....

des ....

dla ....

in ....

w ....

........, den ....

.... dnia ....

Der Landrat — Polizeipräsident — Polizeiverwaltung

....

Starosta:

....

(Einlage)

Nr.	Geschlecht, Farbe, Alter der Pferde / Płeć, maść, wiek, koni	Besondere Kennzeichen / Znaki szczególne
1	2	3
1	Fuchswallach 4 Jahre	Stern, rechter Hinterfuß weiß

4	5
a) Ergebnis der amtstierärztlichen Untersuchung Wynik badania urzędowego lekarza weterynaryjnego b) Im Ursprungsgehöft herrschen Rotz, Räude, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut zur Zeit nicht Zagroda pochodzenia wolna obeonie od nosacizny. świerzbu u koni, zarazy, stadniczej i anemji złośliwej	Unterschrift des beamteten Tierarztes Podpis urzędowego lekarza weterynaryjnego Datum und Dienststempel Data i pieczęć urzędowa
a) seuchenfrei b) Ursprungsgehöft frei von oben angeführten Seuchen	....

(Stempel) ...., 14. 6. 34.

Muster Nr. 8.

Attest für Hunde.

Gültig bis zum ....

Signalement	Besitzer	Wohnort und Kreis	Wojewodschaft

Den (die) vorstehend aufgezeichneten Hund........ habe ich am .... untersucht und seuchenfrei, speciell frei von Tollwut und tollwutverdächtigen Erscheinungen befunden. Im Herkunftsort und 10 km im Umkreis hat Tollwut in den letzten 3 Monaten nicht geherrscht.

D........ Hund........ soll........ im Grenzverkehr im Kreise .... als .... Verwendung finden.

........, den .... 193....

....

Dienstsiegel. Der beamtete Tierarzt.

Anlage Nr. 9

Danziger Veterinärgebühren im Verkehr zwischen Danzig und Polen.

1.)	Für Pferde und sonstige Einhufer	je Stück	3,— G
2.)	„ Rinder von 130 Kilo an . .	„ „	12,— G
3.)	„ Kälber bis 150 kg	„ „	3,— G
4.)	„ Schweine	„ „	4,50 G
5.)	„ Schafe und Ziegen	„ „	2,— G
6.)	„ Gänse, Puten, Enten, lebend	„ „	0,20 G
7.)	„ alles übrige Geflügel lebend	„ „	0,10 G
8.)	„ Hunde und Katzen	„ „	2,— G
	Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 1,— G		
9.)	Für Bacon-Schweine	je Stück	1,— G
10.)	„ Blutentnahme	„ „	1,— G
11.)	„ Blutuntersuchung auf Rotz	„ „	3,25 G

Muß der Veterinärbeamte auf die vorzunehmende Amtshandlung länger als eine halbe Stunde über den verabredeten Zeitpunkt hinaus warten, so ist für jede weitere angefangene $1/2$ Stunde eine Versäumnisgebühr von 2,— G zu zahlen. Werden die Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit verlangt, so erhöhen sich die oben aufgeführten Gebühren um 50% mit Ausnahme der Gebühren für die Untersuchung von eingeführten Schlachttieren.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 19-7 Uhr.

Neben den angeführten Gebühren werden an Reisekosten erhoben:

in der Stadt Danzig ohne Vororte 3,— G

im übrigen bei Entfernungen von mehr als 1 km vom Amtssitz des zuständigen Veterinärbeamten je km Hin- und Rückweg 0,35 G.

Reisekosten werden bei der Untersuchung von Schlachttieren nicht erhoben.

Anlage Nr. 10.

Polnische Veterinärgebühren im Verkehr zwischen Polen und Danzig.

1. Für Pferde und sonstige Einhufer je Stück 0,50 Zl.
2. „ Rinder von 150 Kilo an . . „ „ 0,50 „
3. „ Kälber bis 150 Kilo . . . „ „ 0,25 „
4. „ Schweine . . . . „ „ 0,25 „
5. „ Ziegen und Schafe . . . . „ „ 0,25 „
6. „ Gänse, Enten, Puten, lebend per Eisenbahnwaggon 4,— „
7. „ Geflügel in kleinerer Anzahl als Eisenbahnwaggon 2,— „
8. „ Hunde und Katzen . . . je Stück 0,50 „
9. „ Malleinisierung der Einhufer „ „ 3,— „
10. „ Blutentnahme . . . . . . per Stück 1,— „
11. „ Blutuntersuchung . . . . pro Stück 3,— „

Anstatt der obengenannten Gebühren ist die Partei auf Verlangen des Tierarztes verpflichtet, diesem diejenigen Tagegelder zu entrichten, welche für den Kreistierarzt amtlich vorgeschrieben sind.

Neben den obengenannten Gebühren, ist die Partei ebenfalls verpflichtet, dem Tierarzt die Reisekosten zu bezahlen, welche dem Kreistierarzt amtlich vorgeschrieben sind.

Anlage

zu § 12 des Veterinärabkommens.

Rotlauf-Serum	3000 Liter
Rotlauf-Kulturen	300 „
Abortusimpfstoffe, nicht lebend	600 „
Schafpneumonie-Impfstoffe	50 „
Druselymphe	20 „
unter Bedingung, daß sie keine organischen Bestandteile von Pferden enthält.	
diverse Lymphstoffe, nicht lebende, die von Pferden nicht hergestellt und für Pferde nicht bestimmt sind	800 „

Pflanzenschutzabkommen.

Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung betreffend Regelung des Pflanzenschutzes.

Der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Die Freie Stadt Danzig übernimmt alle Pflanzenschutzvorschriften, welche die Republik Polen für ihr Gebiet erlassen hat, insbesondere die Verordnung des polnischen Finanzministers vom 4. Oktober 1933 über die Zollabfertigung (Dz. Ust. R. P. 77 Pos. 552 § 17 Punkt 5) soweit sie den Pflanzenschutz betrifft.

Wenn die Republik Polen neue Verordnungen über Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge erläßt, wird die Freie Stadt Danzig Vorschriften desselben Inhalts für ihr Gebiet erlassen oder bereits vorhandene Vorschriften mit den polnischen in Einklang bringen. Die betreffenden Vorschriften sollen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Möglichkeit zu demselben Zeitpunkt wie in Polen in Kraft gesetzt werden, jedoch nicht später als 3 Monate nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften auf dem Gebiet der Republik Polen.

Für den Fall, daß die Freie Stadt Danzig für ihr Gebiet Vorschriften über den Schutz von Pflanzen für erforderlich hält, für die die Republik Polen Vorschriften noch nicht erlassen hat, werden die Danziger Verordnungen keine Vorschriften enthalten, die den Verkehr mit dem Zollausland oder zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen erschweren.

Art. 2

Die von der Hauptstelle für Pflanzenschutzbehörden getroffenen Entscheidungen auf Grund durchgeführter Untersuchungen werden gegenseitig anerkannt.

Art. 3

Der Pflanzenschutzdienst im Gebiet der Freien Stadt Danzig schließt sich an das allgemeine polnische Pflanzenschutznetz an, indem er die Benachrichtigung der zuständigen polnischen Stellen und Behörden über Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge übernimmt. Diese Benachrichtigung erfolgt durch gegenseitige Uebermittlung schriftlicher Berichte sowie durch mündliche Auskunfterteilung, notfalls an Ort und Stelle nach vorheriger Verständigung.

Art. 4

Beide Parteien werden bei dem Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenteilen an der Grenze zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen keine pflanzenpolizeiliche Kontrolle ausüben. Die durch gleichlautende Pflanzenschutzverordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen im Verkehr mit bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen werden von beiden Teilen eingehalten.

Art. 5

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, worauf es sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien es mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

Art. 6

Dieses Abkommen ist in zwei gleichlautenden Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, von denen jeder Teil eine erhält, ausgefertigt worden. Der deutsche und der polnische Wortlaut sind gleichwertig.

Art. 7

Dieses Abkommen tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig
gez. Dr. Rauschning

Für die polnische Regierung
gez. K. Papée.

Zollabkommen.

Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die Regelung verschiedener Zollfragen.

Der Senat der Freien Stadt und die polnische Regierung sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Freie Stadt Danzig hat das Recht und die Pflicht, auf ihrem Gebiet den Zolldienst in Durchführung der polnischen Gesetzgebung und der geltenden Verträge und Entscheidungen zu organisieren.

Artikel 2

Jede Veränderung im gegenwärtigen Bestand der Zollstraßen und Zollübergänge auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig wird im vorherigen Benehmen mit der polnischen Zentralzollverwaltung vorgenommen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Veränderungen im gegenwärtigen Bestand der für Schiffe und andere Fahrzeuge eingerichteten Anlegestellen im Sinne des Pariser Vertrages vom 21. April 1921.

Die Danziger Behörden werden ohne vorheriges Benehmen mit der Zentralzollverwaltung weder den gegenwärtigen Bestand der Zollämter vermindern noch ihren Sitz verändern. Von der Einrichtung neuer Zollämter werden die Danziger Behörden den obersten polnischen Zollinspektor verständigen.

Die Danziger Zolleinheit wird bei Verlegung von Zollstellen den obersten polnischen Zollinspektor konsultieren.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Regelung dieser Fragen durch die internationalen Verträge nicht präjudizieren.

Artikel 3

Abgesehen von besonderen Ermächtigungen auf Grund internationaler Vereinbarungen werden die Danziger Zollbehörden in allen Angelegenheiten ihres Verkehrs mit ausländischen Behörden oder internationalen Organen sich an die Zentralzollverwaltung wenden, die das Erforderliche veranlassen wird.

Artikel 4

Es besteht Einverständnis darüber, daß grundsätzlich die Danziger Zollbeamten ohne vorherige Verständigung mit der polnischen Zentralzollverwaltung keinerlei Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, die über den Rahmen der Befugnisse hinausgeht, die die polnische Regierung den polnischen Zollbeamten übertragen hat.

In keinem Falle dürfen diese Nebenbeschäftigungen die Ausübung der eigentlichen zollamtlichen Tätigkeit der Danziger Beamten merklich behindern und für die polnischen Zollinspektoren bei Ausübung der Ueberwachung Schwierigkeiten hervorrufen.

Artikel 5

Die Freie Stadt wird bemüht sein, die Zahl der Danziger Zollbeamten, die hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache haben, ständig zu vermehren und zwar in erster Linie die Zahl der mit dem Publikum in Berührung kommenden Beamten.

Artikel 6

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Verfahren, das die von den polnischen Zollinspektoren ausgeübte Ueberwachung betrifft, die in den Artikeln 201 und 202 des Warschauer Abkommens vorgesehen ist, sich auf die Ueberwachung der Anwendung aller Bestimmungen erstreckt, die in Zollsachen auf dem Gebiet der Freien Stadt gelten.

Die Entscheidungsbefugnis, die der Zentralzollverwaltung in diesem Falle zukommt, richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 7

Auf Verlangen eines polnischen Zollinspektors, der sich auf den zentralen Dienststellen der Danziger Zolleinheit, im Bereich eines Zollamtes oder in den Dienststellen der Grenzüberwachungsorgane befindet, haben die einzelnen Zollbeamten ihm unverzüglich alle Dokumente, Papiere, Bücher usw., die Zollangelegenheiten betreffen, an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen, unbeschadet des Rechts des polnischen Zollinspektors, die Prüfung der betreffenden Dokumente auf seinem Arbeitsplatz vorzunehmen.

Wenn der polnische Zollinspektor verlangt, daß ihm die Dokumente bestimmter Abfertigungen vor der Herausgabe der Ware vorgelegt werden, wird diesem Verlangen rechtzeitig entsprochen werden, sofern der polnische Zollinspektor im Bereich des Amtes anwesend ist.

Von allen Abfertigungen außerhalb der Dienststunden oder außerhalb der für das betreffende Zollamt bestimmten Abfertigungsplätze wird das Zollamt rechtzeitig den im Bereich des Amtes befindlichen polnischen Zollinspektor benachrichtigen, um ihm die Ueberwachung solcher Abfertigungen zu ermöglichen. Wenn der polnische Zollinspektor sich nicht im Bereich des Amtes befindet, so ist ihm eine schriftliche Mitteilung auf seinem Arbeitsplatz zu hinterlassen, durch die er von der vorzunehmenden Abfertigung verständigt wird.

Artikel 8

Dem Ersuchen des polnischen Zollinspektors zur Sicherung eines festgestellten oder festzustellenden Sachverhalts bei Zollabfertigungen muß entsprochen werden. Zu diesem Zweck wird man gemäß den Angaben des polnischen Zollinspektors Warenproben nehmen und Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen usw. beibringen. Die entnommenen Proben sollen möglichst in der Beschaffenheit und Menge entnommen werden, daß sie wenigstens zwei Analysen zulassen.

Auf Antrag des polnischen Zollinspektors wird die Nämlichkeit der genannten Proben, Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen usw. durch das Zollamt und durch ihn selbst bestätigt werden.

Auf Verlangen des polnischen Zollinspektors werden ihm die genannten Proben, Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen usw. zum Zweck der Besichtigung, Untersuchung, Vergleichung usw. ausgehändigt werden. Er ist verpflichtet, sie dem Zollamt im Laufe von drei Tagen zurückzugeben, welche Frist jedoch keinen Einfluß auf die Herausgabe der Ware an den Interessenten hat.

Die Nämlichkeit der Proben, Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen usw., die nicht bestätigt ist, sowie die Nämlichkeit der Proben, Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen usw., bei denen das Nämlichkeitszeichen einseitig von dem polnischen Zollinspektor entfernt worden ist, können nur im

Einverständnis mit dem betreffenden Zollamt geltend gemacht werden.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 6 finden Anwendung auf die Fragen der Zollkredite, soweit der Senat der Freien Stadt von § 15 der Anlage II Zoll zum Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921 Gebrauch machen sollte. Der Artikel 6 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen der Senat der Freien Stadt Kredite aus seinen eigenen Mitteln gewährt; die Bewilligung dieser Kredite wird jedoch nicht durch die Danziger Zollbehörden erfolgen.

Artikel 10

Ohne Präjudiz für die Bestimmung des Artikels 201 des Warschauer Abkommens besteht Einverständnis darüber, daß die Danziger Zollbeamten den Hinweisen der polnischen Zollinspektoren auf flagrante Fälle offenbaren Schmuggels Folge geben werden.

Artikel 11

Der oberste polnische Zollinspektor wird das Recht haben, die Danziger Zolleinheit zu ersuchen, Nachforschungen und Durchsuchungen in Danziger Handelshäusern und Unternehmen, die des Schmuggels oder anderer Zolldelikte verdächtig sind, vorzunehmen. Das Ersuchen wird die Umstände bezeichnen, die den Verdacht und die Gefahr im Verzuge glaubhaft machen.

Wenn die in Polen wegen eines Schmuggels oder eines anderen Zolldelikts angestellten Erhebungen zu dem Verdacht Anlaß geben, daß Danziger Handelshäuser oder Unternehmen daran beteiligt sind, so wird auf das Ersuchen des obersten polnischen Zollinspektors, der auf die Gefahr im Verzuge hinweist, die Danziger Zolleinheit das Erforderliche veranlassen, um unmittelbar und ohne weitere Beweisforderungen die Nachforschungen und Durchsuchung in dem verdächtigen Handelshause und Unternehmen durchzuführen.

In den Fällen dieses Artikels wird die Nachforschung oder Durchsuchung in kürzester Frist zu einem mit dem obersten polnischen Zollinspektor vereinbarten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Artikel 12

a) Alle Maßnahmen der polnischen Zentralzollverwaltung im Bereich des Zolldienstes sind ipso jure auch dann von der Danziger Zolleinheit anzuwenden, wenn die Maßnahme speziell für die Danziger Zolleinheit getroffen wird. Das gilt nicht für die Rechte, die der Freien Stadt durch die Verträge und Entscheidungen vorbehalten sind.

b) Eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Maßnahme der Zentralzollverwaltung ipso jure von der Danziger Zolleinheit anzuwenden ist, darf ihre Anwendung weder verzögern noch verhindern. Die Maßnahme bleibt in Kraft, bis eine Regelung des Streitfalles, sei es im Wege unmittelbarer Verständigung zwischen dem Senat der Freien Stadt und der polnischen Regierung, sei es im Wege des in den geltenden Verträgen vorgesehenen Verfahrens, erzielt ist.

c) Die Bestimmung zu b) findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, die in den Artikeln 2—11 und 13—15 dieses Abkommens geregelt sind, auf die Angelegenheiten des Zollpersonals, auf die Abrechnung und Verteilung der Zolleinnahmen sowie die Feststellung der Verantwortlichkeit dafür, auf die Anwendung der Zollstrafbestimmungen und auf Angelegenheiten aus der Anlage II Zoll des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921, über die sich die Parteien verständigen.

Artikel 13

Die Danziger Zolleinheit wird spätestens zum 1. Januar 1935 der Zentralzollverwaltung eine Liste aller Zollbeamten unter Angabe ihrer Aemter übermitteln. In Zukunft wird sie zweimal jährlich jede Veränderung im Bestand dieser Beamten mitteilen.

Artikel 14

Vor Besetzung der Stellen des Chefs der Danziger Zolleinheit, seines Vertreters im Zolldienst, des Grenzkommissars, von zwei Oberzollkontrolleuren und der Vorstände von 8 Zollämtern wird der Senat der Freien Stadt die Zentralzollverwaltung konsultieren. Wenn diese der Meinung ist, daß in seiner bisherigen Tätigkeit der Kandidat sich schwer oder fortgesetzt gegen die Zollinteressen vergangen hat und infolgedessen nicht genügende Garantie bietet, so wird die Meinungsverschiedenheit hierüber durch den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig entschieden werden.

Wenn der Beamte, der eine der vorbezeichneten Stellen bekleidet, sich in seinen Dienstobliegenheiten schwer oder fortgesetzt gegen die Pflichten zur Loyalität gegenüber den Interessen des Zolles vergeht, so wird die polnische Regierung das Recht haben, die Freie Stadt um Abberufung des betreffenden Beamten zu ersuchen und gegebeennfalls sich an den Hohen Kommissar mit der Bitte um Entscheidung zu wenden.

Artikel 15

Auf Ersuchen der polnischen Zentralzollverwaltung oder des obersten polnischen Zollinspektors in Danzig ist die Danziger Zolleinheit verpflichtet, eine Untersuchung wegen disziplinarischer Vergehen gegen die Danziger Zollbeamten vorzunehmen. Eine derartige Untersuchung und alle Maßnahmen eines Verfahrens gegen einen Danziger Zollbeamten wegen Verstoßes gegen die Zollvorschriften werden im Beisein eines polnischen Zollinspektors erfolgen.

Diese Beteiligung eines polnischen Zollinspektors wird auch in dem Falle stattfinden, wenn eine Untersuchung oder ein Verfahren auf Betreiben der Danziger Behörden eingeleitet wird.

Artikel 16

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Artikel 12 und 14 des vorliegenden Abkommens haben die Parteien das Recht, auf das Verfahren des Artikels 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 zurückzugreifen. In diesem Falle werden auf Antrag der klagenden Partei die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen automatisch verkürzt und zwar für die Klagebeantwortung auf zehn Tage, für die Replik und die Duplik auf fünf Tage.

Wenn die klagende Partei auf das Verfahren mit abgekürzten Fristen zurückgegriffen hat, so besteht im voraus Einverständnis über den Wunsch beider Parteien, daß die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig über die fragliche Meinungsverschiedenheit so schnell wie möglich und zwar spätestens sieben Tage nach Ablauf der für den Schriftwechsel vorgesehenen Fristen gefällt wird.

Artikel 17

Die beiden Parteien sind übereingekommen, daß die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und seiner Anlagen ergänzende oder auslegende Vor-

schriften zum Teil VI und zur Anlage II Zoll des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 bilden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des vorliegenden Abkommens und dem des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 gehen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vor.

Für den Fall, daß das vorliegende Abkommen erlischt, behalten sich die beiden Parteien ihren Rechtsstandpunkt in Sachen der Auslegung des Teiles VI und der Anlage II Zoll des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 vor.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, wonach es sich automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien es mit einer Frist von sechs Monaten kündigt. Das Abkommen tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig	Für die polnische Regierung
gez. Dr. Rauschning	gez. K. Papée
gez. Büttner	gez. Lubienski

Zusatzprotokoll zum Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen.

Zu Artikel 7:

A. Im Sinne des Artikels 7 befindet ein Zollinspektor sich im Bereich eines Zollamtes, wenn er
a) im Zollamt,
b) in einer Zweigstelle dieses Amtes,
c) in einer Abfertigungsstelle,
d) in jeder anderen Stelle, wo die Beamten dieses Amtes ihren Dienst tun,

sich aufhält, und wenn er unmittelbar oder durch Hinterlassung einer schriftlichen Mitteilung auf seinem Arbeitsplatz das Amt oder einen Beamten des Amtes unterrichtet, falls er sich zu einer der vorerwähnten Stellen außerhalb des Gebäudes des Zollamtes begibt.

B. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Zolläger als Abfertigungsplätze im Sinne von Absatz 3 des Artikels 7 angesehen werden.

Zu Artikel 12:

Die Vorschrift des Punktes b) des Artikels 12 findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13, 20, 21, 22 der Anlage II Zoll des Warschauer Abkommens, bis die Parteien sich über die Vereinheitlichung der für diese Materien auf dem Danziger und dem polnischen Gebiet geltenden Bestimmungen verständigen.

Zu Artikel 14:

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über die im Artikel 14 behandelten Fragen wird das im Artikel 16 vorgesehene Verfahren Platz greifen.

Wenn die Frage der Abberufung eines Zollbeamten der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet wird, so wird grundsätzlich der Senat der Freien Stadt den Beamten für die Dauer des Verfahrens beurlauben.

Danzig, den 6. August 1934.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig	Für die polnische Regierung
gez. Dr. Rauschning	gez. K. Papée
gez. Büttner	gez. Lubienski

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischen Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papée,
Außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Minister, zu dem Artikel 2 dieses Abkommens folgendes mitzuteilen:

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehen zur Zeit folgende Zollstraßen und Uebergangsstellen:

I. Zollstraßen:
Hafenkanal (Münduug der Toten Weichsel),
Landstraße bei Neue Welt,
Königsberger Weichsel bei Stutthof,
Elbinger Weichsel bei Dubashaken,
Landstraße bei Einlage,
Landstraße und Eisenbahn bei Kalthof Simonsdorf,
Landstraße bei Pieckel.

II. Uebergangsstellen:
Zoppoter Seesteg,
Durchbruch Neufähr,
Durchstich Schiewenhorst,
Zeyersvorderkampen,
Zeyer,
Hakendorf,
Horsterbusch,
Halbstadt,
Schadwalde,
Kalthof Fußgängerbrücke,
Wernersdorf.

Es ist geplant, die Landstraße bei Zeyer zur Zollstraße zu erklären.

Ferner besteht die Absicht, an der noch nicht feststehenden Grenze, an der die geplante Reichsautostraße das Gebiet der Freien Stadt Dunzig erreicht, eine neue Zollstraße auf Danziger Gebiet zu errichten. Ich bitte, mir das Einverständnis der polnischen Regierung zur Einrichtung dieser beiden geplanten Zollstraßen bestätigen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischen Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papée,
Außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Minister, zu dem Artikel 2 dieses Abkommens umstehend die im Gebiet der Freien Stadt Danzig zur Zeit bestehenden Anlegeplätze und Umschlagsplätze im Sinne der Artikel 70

und 71 des Abkommens vom 21. April 1921 über den Durchgangsverkehr mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Verzeichnis
der zur Zeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Anlege- und Umschlagsplätze im Sinne der Artikel 70 und 71 des Abkommens über den Durchgangsverkehr vom 21. April 1921.

Wasserlauf	Anlegeplatz gem. Art. 70	Umschlagsplatz gem. Art. 71
1. Hafenkanal	Dzg.-Neufahrwasser	Dzg.-Neufahrwasser*)
2. Weichseldurchbruch	Westl. Neufähr (nur Nothafen)	—
3. Weichseldurchstich	Schiewenhorst (Schleuse Einlage)	—
4. Weichsel und Nogat	Pieckel	Pieckel
5. Königsberger Weichsel	Stutthof (Bahnkrug)	—
6. Frisches Haff und die beiden Mündungsarme der Elbinger Weichsel	Dubashaken	Dubashaken
7. Nogat	Zeyer mit Rosengarten	—
8. „	Einlage	—
9. „	Horsterbusch	—
10. „	Schadwalde-Blumstein (Galgenburg)	—
11. „	Kalthof	—
12. „	Schönau	—
13. „	Wernersdorf	—

*) Bei technischen Schwierigkeiten (Platzmangel und dergl.) kann zugelassen werden, daß die Schiffe im Bezirk der Zollämter Weichselbahnhof und Kaiserhafen anlegen.

Danzig, den 6. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Dr. Rauschning.

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischen Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papèe,
Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Minister, folgendes zu bestätigen:

Der Artikel 3 des Abkommens präjudiziert nicht die in dem Antrag der polnischen Regierung vom 16. Juni 1933 an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig behandelte Frage der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freie Stadt durch die polnische Regierung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischeu Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papée,
Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Minister, zu dem Artikel 4 dieses Abkommens folgendes mitzuteilen:

I. Die Beamten und Angestellten der Danziger Zollverwaltung üben an der Grenze und in erster Linie an den Grenzeingangsstellen als Hilfsorgane zur Zeit folgende Nebenbeschäftigungen aus:

Durchführung der Bestimmungen über Verbrauchssteuern, Monopole, Verkehrssteuern, soweit diese Durchführung an den Grenzstellen notwendig ist, Tätigkeit als Hilfsorgane der Polizei insbesondere bezüglich Paßangelegenheiten, wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen in Verbindung mit den Vorschriften der Gewerbe- und Umsatzsteuern, Durchführung der Bestimmungen polizeilicher Art, insbesondere gesundheitspolitischer, veterinärpolizeilicher, pflanzenpolizeilicher, sicherheitspolizeilicher, pressepolizeilicher, verkehrspolizeilicher, gewerbepolizeilicher, forstpolizeilicher Art, soweit diese Tätigkeit an den Grenzen der Freien Stadt erforderlich ist. Schließlich kommt in Betracht die Tätigkeit der Statistik.

Ich bitte um gefl. Bestätigung, daß auch nach Ansicht der polnischen Regierung diese Nebenbeschäftigungen mit dem Artikel 4 in Einklang stehen und daß sie auch dann noch ausgeübt werden dürfen, wenn die polnische Regierung den polnischen Zollbeamten entsprechende Nebenbeschäftigungen entziehen sollte.

II. Das jetzige Zollamt für Inlandsverkehr, welches mit der Bearbeitung der Verbrauchssteuern und Monopole betraut ist, und welches eine gesonderte Organisation gegenüber der Zollverwaltung besitzt, hat die Bezeichnung „Amt für Verbrauchssteuern und Monopole“ erhalten. Daneben besteht das Verkehrssteueramt, welches mit der Erhebung der Stempelsteuern, Verkehrssteuern und der Kraftfahrzeugsteuer betraut ist. Die Beamten und Angestellten der beiden vorbezeichneten Aemter führen keine Amtsbezeichnungen des Zolldienstes.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Der Präsident
des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 6. August 1934.

S. E.
dem Diplomatischen Vertreter der Republik Polen,
Herrn Dr. Papée,
Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Danzig.

Herr Minister!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen

beehre ich mich, Ihnen, Herr Minister das Einverständnis über folgendes zu besfätigen:

Unter den Artikel 14 fallen die Stellen der Leiter der Oberzollkontrollen in Steegen und Kalthof, sowie die Stellen der Leiter der Zollämter Packhof, Leegetor, Hafenkanal, Freibezirk, Weichselbahnhof, Simonsdorf, Kalthof und des Zollamts für den Veredelungsverkehr.

Als Leiter der unter den Artikel 14 fallenden Stellen gelten sowohl die Beamten, welche diese Aemter planmäßig bekleiden, wie auch diejenigen, welche sie vorübergehend für einen Zeitabschnitt von über zwei Monaten innehaben.

Für den Fall einer Aenderung der wirtschaftlichen oder dienstlichen Bedeutung der im Bereich der Danziger Zolleinheit bestehenden Oberkontrollen und Zollämter bleibt eine neue Vereinbarung über die unter den Artikel 14 fallenden Stellen vorbehalten.

Das Verhalten eines Zollbeamten vor dem Abschluß des oben genannten Abkommens darf bei Anwendung des Artikels 14 nicht in Betracht gezogen werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Rauschning.

Schreiben des Diplomatischen Vertreters der Republik Polen in Danzig an den Präsidenten des Senats im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens über die Regelung verschiedener Zollfragen (in deutscher Uebersetzung):

Zu Art. 2 des Abkommens:

a) Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Präsident zu erklären, daß die polnische Regierung keine Vorbehalte macht wegen des Bestehens

I. Zollstraßen:
- Hafenkanal (Mündung der Toten Weichsel)
- Landstraße bei Neue Welt
- Königsberger Weichsel bei Stutthof
- Elbinger Weichsel bei Dubashaken
- Landstraße bei Einlage
- Landstraße und Eisenbahn bei Kalthof Simonsdorf
- Landstraße bei Pieckel

II. Uebergangsstellen:
- Zoppoter Seesteg
- Durchbruch Neufähr
- Durchstich Schiewenhorst
- Zeyersvorderkampen
- Zeyer
- Hakendorf
- Horsterbusch
- Halbstadt
- Schadwalde
- Kalthof Fußgängerbrücke
- Wernersdorf.

Gleichzeit erkläre ich, daß die polnische Regierung keine Vorbehalte macht wegen der Einrichtung einer Zollstraße bei Zeyer.

Zu der Anerkennung der geplanten Autostraße als Zollstraße erklärt die polnische Regierung, daß sie sich zu dieser Angelegenheit möglichst wohlwollend einstellen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Papée.

b) Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, den Empfang des Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie, Herr Präsident, zu dem Artikel 2 des Abkommens mir Mitteilung gemacht haben über die zur Zeit auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Anlageplätze und Umschlagsplätze im Sinne der Artikel 70 und 71 des Abkommens vom 21. April 1921 über den Durchgangsverkehr.

Diese Orte sind folgende:

(Es folgt das Verzeichnis wie bei dem entsprechenden Schreiben des Präsidenten des Senats).

Das vorstehende Verzeichnis habe ich zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie usw.

gez. Papée.

Zu Art. 3 des Abkommens:

Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident:

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, den Empfang des Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie, Herr Präsident, mir mitgeteilt haben, daß der Art. 3 die in dem polnischen Antrage an den Hohen Kommissar vom 16. Juni 1933 berührte Angelegenheit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt durch die Polnische Regierung in nichts präjudiziert, und teile mit, daß die Polnische Regierung den Standpunkt des Senats in dieser Angelegenheit teilt.

Genehmigen Sie usw.

gez. Papée.

Zu Art. 4 des Abkommens:

Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, den Empfang des Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie, Herr Präsident, mir folgendes mitgeteilt haben:

I. Die Beamten und Angestellten der Danziger Zollverwaltung üben an der Grenze und in erster Linie an den Grenzeingangsstellen als Hilfsorgane zur Zeit folgende Nebenbeschäftigungen aus:

Durführung der Bestimmungen über Verbrauchssteuern, Monopole, Verkehrssteuern, soweit diese Durchführung an den Grenzstellen notwendig ist, Tätigkeit als Hilfsorgane der Polizei, insbesondere bezüglich Paßangelegenheiten, wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen in Verbindung mit den Vorschriften der Gewerbe- und Umsatzsteuern, Durchführung der Bestimmungen polizeilicher Art, insbesondere gesundheitspolizeilicher, veterinärpolizeilicher, pflanzenpolizeilicher, sicherheitspolizeilicher, pressepolizeilicher, verkehrspolizeilicher, gewerbepolizeilicher, forstpolizeilicher Art, soweit diese Tätigkeit an den Grenzen der Freien Stadt erforderlich ist. Schließlich kommt in Betracht die Tätigkeit der Statistik.

II. Das jetzige Zollamt für Inlandsverkehr, welches mit der Bearbeitung der Verbrauchssteuern und Mo-

nopole betraut ist, und welches eine gesonderte Organisation gegenüber der Zollverwaltung besitzt, hat die Bezeichnung „Amt für Verbrauchssteuern und Monopole“ erhalten. Daneben besteht das Verkehrssteueramt, welches mit der Erhebung der Stempelsteuern, Verkehrssteuern und der Kraftfahrzeugsteuer betraut ist. Die Beamten und Angestellten der beiden vorbezeichneten Aemter führen keine Amtsbezeichnung des Zolldienstes.

Meinerseits beehre ich mich, Ihnen Herr Präsident zur Kenntnis zu geben, daß die polnische Regierung sich ihren Rechtsstandpuukt vorbehält, gemäß welchem die Kontrolle der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen, sowie die statistische Tätigkeit der Zollbeamten ganz zum engen Bereich des Zolldienstes gehören.

Hiervon abgesehen macht die polnische Regierung keine Vorbehalte, daß die Beamten und Angestellten des Zolldienstes auf dem Gebiet der Freien Stadt gemäß Artikel 4 des Abkommens die Nebenbeschäftigungen ausüben, die Sie, Herr Präsident, in Ihrem Schreiben aufgeführt haben.

Gleichzeitig nehme ich die Erklärung zur Kenntnis, daß das Zollamt für Inlandsverkehr, welches eine gesonderte Organisation gegenüber dem Zolldienst besitzt, die Bezeichnung „Amt für Verbrauchststeuern und Monopole“ erhalten hat, und daß die Beamten und Angestellten des „Amtes für Verbrauchssteuern und Monopole“ und des „Verkehrssteueramtes“ keine Amtsbezeichnungen des Zolldienstes führen.

Genehmigen Sie usw.

gez. Papée.

Zu Art. 14 des Abkommens:

Danzig, den 6. August 1934.

Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen beehre ich mich, Ihnen, Herr Präsident, zu bestätigen, daß über die folgenden Punkte Einverständnis besteht:

Unter den Artikel 14 fallen die Stellen der Leiter der Oberzollkontrollen in Steegen und Kalthof, sowie die Stellen der Leiter der Zollämter Packhof, Leegetor, Hafenkanal, Freibezirk, Weichselbahnhof, Simonsdorf, Kalthof und des Zollamts für den Veredelungsverkehr.

Als Leiter der unter den Artikel 14 fallenden Stellen gelten sowohl die Beamten, welche diese Aemter planmäßig bekleiden, wie auch diejenigen, welche sie vorübergehend für einen Zeitabschnitt von über zwei Monaten innehaben.

Für den Fall einer Aenderung der wirtschaftlichen oder dienstlichen Bedeutung der im Bereich der Danziger Zolleinheit bestehenden Oberzollkontrollen und Zollämter bleibt eine neue Vereinbarung über die unter den Artikel 14 fallenden Stellen vorbehalten.

Das Verhalten eines Zollbeamten vor dem Abschluß des oben genannten Abkommens darf bei Anwendung des Artikels 14 nicht in Betracht gezogen werden.

Genehmigen Sie usw.

gez. Papée.

Mündliche Erklärung des Diplomatischen Vertreters der Republik Polen vom 6. August 1934 über den Wegfall der Wirtschaftskontrollen bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Abkommens über Wirtschafts- und Zollfragen.

Infolge der Unterzeichnung der Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen und über die Beteiligung der Freien Stadt an den Einfuhrkontingenten wird die polnische Regierung, soweit es sich um Danziger Unternehmen handelt, für die Dauer der genannten Abkommen die ergänzenden Maßnahmen zur Zollkontrolle des Verkehrs mit Kontingentwaren einstellen.

Neuordnung der Wirtschaftsvertretungen.

(Veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 65 vom 10. 8. 34)

Verordnung zur Neugestaltung der Wirtschaftsvertretungen. Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat errichtet durch besondere Rechtsverordnungen zur Vertretung der Wirtschaft außer der durch Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) geschaffenen Bauernkammer

noch zwei weitere Kammern, nämlich

1. die Industrie- und Handelskammer,
2. die Handwerkskammer.

Die diesen Verordnungen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere treten, soweit sie im Widerspruch zu dieser Verordnung und den gleichzeitig erlassenen Rechtsverordnungen stehen, folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 4. Juli 1933 (G. Bl, S. 295),
2. die Zweite Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 301),
3. die Dritte Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 360),
4. Die Verordnung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361),
5. die Verordnung betreffend die Ueberleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361). Vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 377)

§ 2

Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer der errichteten Kammern entscheidet der Senat. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 3

Bis zur Ernennung der in den einzelnen Rechtsverordnungen genannten Führer der Kammern erledigt ein vom Senat bestellter Beauftragter des Senats die Geschäfte des Führes der einzelnen Kammern.

Dieser hat weiterhin die Aufgabe, die für die Errichtung der Kammern vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Bis zur Genehmigung der in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Statuten durch den Senat erledigen die im § 2 der Verordnung betr. Ueberleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361) vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 373) bezeichneten Amtsstellen der bisherigen Kammern die laufenden Geschäfte. Sie stehen den Beauftragten des Senats und nach der Ernennung der Führer der Kammern diesen für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 5

Die Verpflichtungen und die Forderungen der bisherigen Handelskammer, Handwerkskammer und der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer sowie die weiterhin bis zur Ernennung des Führers der einzelnen Kammern entstehenden Verpflichtungen und Forderungen gehen auf die entsprechenden neuen Kammern über. Zweifel, welche Kammer im Einzelfall berechtigt oder verpflichtet ist, entscheidet der Senat.

§ 6

Die Beitragspflicht, wie sie für die bisherige Handelskammer und Handwerkskammer bestanden hat, bleibt bis zu einem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt bestehen. Für die Veranlagung und Zahlung der Beiträge sowie für die Entscheidung über Einsprüche gelten die in der Verordnung betr. die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen gemäß Verordnung vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 377) vom 29. März 1934 (St. A. Teil I, Nr. 27, vom 11. April 1934) getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer. Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Industrie- und Handelskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammer hat die Gesamtbelange von Industrie, Handel und Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung der Industrie und des Handels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels, sowie die technische und geschäft-

liche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

3. Sie kann mit Zustimmung des Senats Bestimmungen über das Lehrlingswesen erlassen.
4. Sie kann mit Zustimmung des Senats Zusammenschlüsse bestimmter Berufsgruppen herbeiführen.
5. Sie hat jährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang von Industrie und Handel an den Senat zu berichten.
6. Der Kammer liegt die Aufsicht über die Börsen ob, ihr kann die Aufsicht über weitere für Industrie und Handel bestehende öffentliche Anstalten übertragen werden.
7. Sie hat Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie und des Handels fallen, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.
8. Ihr liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften für den Geschäftsverkehr, von Fakturen und sonstigen Geschäftspapieren ob.

Die Industrie- und Handelskammer soll von den Behörden in allen diese Zweige der Wirtschaft betreffenden Fragen gehört werden.

§ 3

Die Industrie- und Handelskammer kann zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein Einigungsamt errichten.

Eine Strafgewalt steht diesem Einigungsamt nicht zu. Das Nähere regelt das Statut der Kammer. (§ 33).

§ 4

Die Industrie- und Handelskammer kann ein Ehrengericht einsetzen, das die Aufgabe hat, Verstöße gegen die Standes- und Berufsehre zu ahnden.

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis zu 1000 G zu erkennen.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts ist die Berufung an den Senat gegeben.

II. Zusammensetzung der Kammer

§ 5

Die Industrie- und Handelskammer wird von den Inhabern oder Leitern der Unternehmungen (Führer der Betriebe) sowie den Angestellten und Arbeitern der im § 2 genannten Unternehmungen (Gefolgschaft) gebildet.

Sie hat 80 gewählte und höchstens 20 vom Senat bestellte Mitglieder.

§ 6

Die gewählten Mitglieder setzen sich aus 40 Führern der Betriebe und 40 Mitgliedern der Gefolgschaft zusammen.

Unter den 40 Führern der Betriebe müssen 10 der Industrie, 10 dem kaufmännischen Hilfsgewerbe, 8 dem Großhandel und 12 dem Einzelhandel angehören. Von den 40 der Gefolgschaft zugehörigen Mitgliedern müssen 25 dem Kreise der Arbeiter und 15 dem Kreise der Angestellten entnommen sein.

Die Wahl zum Kammermitglied bedarf der Bestätigung des Senats.

§ 7

Die Wahl der Mitglieder der Kammer aus den Kreisen der Führer der Betriebe erfolgt im Wahlkörper I, die Wahl der Mitglieder aus den Kreisen der Gefolgschaft erfolgt im Wahlkörper II.

Im Wahlkörper I wählen:

1. Diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
2. Diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
3. Die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art.

Vom Wahlrecht und der Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

a) die Betriebe der öffentlichen Hand, soweit sie nicht erwerbswirtschaftlicher Art sind,
b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften.

Die zu b) und c) Genannten können ihre Zulassung beantragen und sind damit wahlberechtigt und beitragspflichtig.

Im Wahlkörper II wählen:
je ein Mitglied der Gefolgschaft im Sinne der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) von den zum Wahlkörper I gehörigen Unternehmungen, das vom Vertrauensrat und, sofern ein Vertrauensrat nicht besteht, von der Gefolgschaft bestimmt wird.

§ 8

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen und nicht gemäß § 12 vom Wahlrechte oder durch Spruch des Ehrengerichts von kaufmännischen Ämtern ausgeschlossen sind.

§ 9

Wahlberechtigte Personen, die nach den §§ 7 und 8 zur Abgabe der Wahlstimmen befähigt sind, üben das Wahlrecht durch persönliche Abgabe ihrer Stimme aus.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

a) für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, für Betriebe der öffentlichen Hand der von der vorgesetzten Behörde bestimmte Vertreter des Betriebes.
b) für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

§ 10

Wer nach den bestehenden Bestimmungen mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben.

§ 11

Wählbar sind Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den §§ 7, 8 und 9 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind.

In den gleichen Wahlkörper dürfen nicht mehrere Angehörige derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder im Wahlkörper I) gewählt werden.

§ 12

Diejenigen Personen, über deren Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist, sind bis nach Absbhluß dieses Verfahrens und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

III. Wahlverfahren

§ 13

Die Mitglieder der Kammer werden getrennt in den im § 7 genannten Wahlkörpern I und II in gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Einzelheiten schreibt das vom Senat zu erlassende Statut vor. In diesem kann auch die Einrichtung verschiedener Wahlbezirke und Wahlabteilungen vorgesehen werden.

§ 14

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Industrie- und Handelskammer zwei Listen getrennt nach Wahlkörpern auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen sind. Erfolgt die Wahl nach Wahlbezirken oder Wahlabteilungen, so sind für jeden Wahlbezirk und für jede Wahlabteilung besondere Listen aufzustellen und auszulegen.

Die Industrie- und Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Listen innerhalb einer Woche nach erfolgter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahllisten fest.

Gegen diese Entscheidung findet innerhalb einer Woche die Beschwerde beim Senat statt. Dieser entscheidet endgültig.

§ 15

Nach erfolgter Feststellung der Wahllisten hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Industrie- und Handelskammer ein von dem Senat, sonst ein von der Industrie- und Handelskammer aus dcr Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Beauftragter den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekanntzugeben.

§ 16

Der Beauftragte bestimmt zur Durchführung der Wahl einen Stimmensammler und einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.

§ 17

Die Industrie- und Handelskammer hat das Ergebnis öffentlich bekanntzumachen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen bei der Industrie- und Handelskammer anzubringen. Der Führer entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb von zwei Wochen die Klage beim Verwaltungsgericht statt.

§ 18

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer werden jeweils auf vier Jahre gewählt.

§ 19

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dieses, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Entscheidung hierüber trifft der Führer der Kammer. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 20

Ein Mitglied kann durch Spruch des Ehrengerichts seiner Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§ 21

Der Führer der Kammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Kammer eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinem Amte vorläufig entheben.

Gegen diese Entscheidung des Führers ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

IV. Organe der Industrie- und Handelskammer

§ 22

An der Spitze der Kammer steht der Führer der Industrie- und Handelskammer mit der Amtsbezeichnung Präsident.

Er wird vom Senat ernannt und abberufen.

Der Führer bestimmt aus dem Kreise der Kammermitglieder seinen Stellvertreter.

Der Führer vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten.

§ 23

Dem Führer steht zu seiner Unterstützung ein Beirat aus Kammermitgliedern zur Seite, den er aus den verschiedenen Wirtschaftsgruppen und Erwerbsformen in einer Zahl bis zu 12 Personen beruft und abberuft.

Der Führer kann für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus den Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.

Im Beirat und in den Ausschüssen braucht das im § 6 vorgesehene Verhältnis der Wirtschaftsgruppen und der Erwerbsformen nicht gewahrt zu sein.

§ 24

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer beraten den Führer.

Der Führer hat die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammenzuberufen.

§ 25

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

Dem Führer kann eine Aufwandsentschädigung vom Senat zugebilligt werden.

§ 26

Die Beamten der Industrie- und Handelskammer werden vom Senat auf Vorschlag des Führers ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

Die Angestellten werden nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Führer angestellt.

V. Haushaltsplan

§ 27

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das vom 1. April bis 31. März läuft, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten für die Verwaltung der Industrie- und Handelskammer nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die in der Kammer vertretenen Unternehmungen umgelegt.

Die Umlage wird in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 20 G.

Der Beitrag der Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art wird in einer Höhe festgesetzt, die der Heranziehung ungefähr gleicher privatwirtschaftlicher Betriebe entspricht. Der Senat bestimmt den hiernach auf den Betrieb entfallenden Beitrag.

Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbeitrag von 6,— G erheben. Diese Erhebung hat zur Voraussetzung, daß sämtliche Einzelhändler zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grund des Statuts der Kammer zusammengefaßt sind.

§ 29

Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Industrie- und Handelskammer vom Steueramt kostenfrei mitgeteilt.

Die Industrie- und Handelskammer stellt die Beiträge fest.

§ 30

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

Auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer haben die Steuerämter die Erhebung der Industrie- und Handelskammerbeiträge zu bewirken und die Beiträge an die Kammer abzuführen.

§ 31

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Beiträgen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Kammer anzubringen, über die der Führer entscheidet.

Gegen den Entscheid findet innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht statt.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrag zugrunde liegenden Satz der Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 32

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Bezirks der Industrie- und Handelskammer oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Gebühren haben, heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über ihre Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

Die auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Entscheidungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 33

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie des Wahlverfahrens sowie die Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Einigungsamts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Ehrengerichts und die Bestimmungen über die im § 28 Abs. 3 genannte Einzelhandelsvertretung sowie sonstige Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, regelt ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Führers der Industrie- und Handelskammer erlassen wird.

Das Statut trifft auch Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Industrie- und Handelskammer zwischen zwei Wahlen.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 34

Die Industrie- und Handelskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Industrie- und Handelskammer zu Danzig".

§ 35

Die Industrie- und Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Senats.

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer auflösen. In diesem Falle sind Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten vom Tage der Auflösung ab vorzunehmen sind.

§ 36

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer. Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Handwerkskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Handwerkskammer hat die Belange des Handwerkerstandes im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Ihr liegt die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Aufsicht über die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften ob.
3. Sie hat Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen und weiterhin Ausschüsse zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu bilden.
4. Sie hat die Aufsicht über die Innungen.
5. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.
6. Sie kann mit Genehmigung des Senats soziale Kassen und Einrichtungen für das Handwerk errichten und unterhalten.
7. Sie kann Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handwerks fällt, öffentlich anstellen und beeidigen.
8. Sie hat das Recht, Unterschriften zu beglaubigen.

Die Handwerkskammer soll von den Behörden in allen das Handwerk betreffenden Fragen gehört werden.

II. Zusammensetzung der Kammer

§ 3

Die Handwerkskammer wird von den Inhabern der Handwerksbetriebe der Freien Stadt Danzig sowie den in diesen Handwerksbetrieben tätigen Gesellen gebildet.

§ 4

Die Handwerkskammer setzt sich aus den Obermeistern der Innungen und den Altgesellen als den Leitern der bei den Innungen gebildeten Gesellenausschüsse zusammen.

Der Senat kann weitere Mitglieder der Handwerkskammer in einer Zahl von höchstens $^1/_5$ der anderen Mitglieder aus den Kreisen der Handwerksmeister oder Gesellen in die Kammer entsenden.

Die Mitgliedschaft der Handwerkskammer erlischt bei Innungsobermeistern und Altgesellen mit der Beendigung ihres Amtes in der Innung oder dem Gesellenausschuß, bei den vom Senat entsandten Mitgliedern mit der jederzeit zulässigen Rücknahme der Bestellung durch den Senat.

§ 5

Ersatzmänner für die Mitglieder der Kammer sind die stellvertretenden Obermeister und die stellvertretenden Altgesellen, die für diese in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens von Kammermitgliedern bis zur Neubestimmung eines Obermeisters oder Altgesellen gemäß der Innungssatzung eintreten.

III. Organe der Handwerkskammer

§ 6

An der Spitze der Kammer steht der Führer des Handwerks mit der Amtsbezeichnung Präsident.

Er wird vom Senat ernannt und abberufen. Der Führer bestimmt seinen Stellvertreter aus dem Kreise der Kammermitglieder.

Der Führer vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten.

§ 7

Die Beamten der Handwerkskammer werden vom Senat auf Vorschlag der Kammer ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

Die Angestellten werden nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Senats vom Führer angestellt.

§ 8

Dem Führer steht ein Beirat in einer Zahl von sechs Personen zur Seite, die der Führer aus dem Kreise der Kammermitglieder bestimmt und abberuft.

Von den sechs Mitgliedern des Beirats sind drei Meister und drei Gesellen.

§ 9

Der Führer der Kammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 10

Die Mitglieder der Handwerkskammer beraten den Führer.

Der Führer hat die Mitglieder der Handwerkskammer zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr zusammenzuberufen.

§ 11

Die Mitglieder des Beirats und der Kammer versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

Der Senat kann für den Führer des Handwerks eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

IV. Haushaltsplan

§ 12

Die Handwerkskammer bestimmt den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das am 1. April beginnt und am 31. März endigt, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden nach näherer Bestimmung des Senats getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile nach einem vom Senat zu bestimmenden Verteilungsmaßstabe auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

§ 14

Für die Beitreibung von Beiträgen, Gebühren und Ordnungsstrafen und die Vermögensverwaltung sowie die sonstigen Belange der Kammer finden die Bestimmungen der §§ 89, Abs. 3 und 4, 89a, 89b, 94c und 99 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Ordnungsstrafen bis zu 100 G zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt durch den Führer der Kammer.

Gegen die Entscheidung des Führers ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 16

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den in Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammer und ihrer Organe zu entsprechen.

§ 17

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie nähere Bestimmungen über die Einziehung der Kosten der Handwerkskammer und über die Prüfungsausschüsse sowie die Regelung der sonstigen Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, enthält ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Führers des Handwerks erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 18

Die Handwerkskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Handwerkskammer zu Danzig".

§ 19

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht des Senats. Dieser kann bei der Handwerkskammer einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer und ihres Beirats einzuladen und muß auf Verlangen jeder Zeit gehört werden. Er kann auch an sonstigen Sitzungen, insbesondere der vom Führer berufenen Ausschüsse teilnehmen. Der Beauftragte kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Entscheidungen der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe.

§ 20

Die Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Verordnung zur Errichtung eines Wirtschaftsrats. Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Beratung des Senats in Wirtschaftsangelegenheiten und zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen dem Senat und den Wirtschaftskreisen wird ein Wirtschaftsrat errichtet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe

1. zu den ihm vom Senat unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen;
2. von sich aus Anregungen wirtschaftlicher Art zu geben;
3. die Fühlungnahme zwischen den im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Wirtschaftsvertretungen zu vermitteln.

Der Wirtschaftsrat ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Wirtschaftsrat kann von den zur Vertretung der Wirtschaft bestehenden Kammern Auskünfte erfordern.

§ 3

Der Wirtschaftsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind die Führer der Industrie- und Handelskammer, der Bauernkammer und der Handwerkskammer.

Diese Kammern entsenden je zwei weitere Mitglieder aus ihrer Kammer. Der Senat ernennt die übrigen neun Mitglieder.

Die Tätigkeit der Mitglieder kraft Amtes endet mit der Beendigung ihrer Amtstätigkeit. Die Tätigkeit der übrigen von den Kammern entsandten Mitglieder endet, sobald sie aus der Kammer ausscheiden. Bei den vom Senat bestellten Mitgliedern des Wirtschaftsrats erlischt ihre Tätigkeit mit dem Widerruf der Bestellung.

§ 4

Aus den Kreisen der Mitglieder des Wirtschaftsrats bestellt der Senat den Führer des Wirtschaftsrats mit der Amtsbezeichnung Präsident. Die Bestellung ist widerruflich.

Er vertritt den Wirtschaftsrat nach außen und regelt den Geschäftsgang.

§ 5

Der Wirtschaftsrat wird von seinem Führer einberufen. Der Senat kann jederzeit die Einberufung des Wirtschaftsrats verlangen.

Der Wirtschaftsrat kann Beratungen ohne Hinzuziehung behördlicher Vertreter abhalten.

§ 6

Die Tätigkeit der Mitglieder des Wirtschaftsrats einschließlich des Führers ist ehrenamtlich. Der Senat kann für einzelne Mitglieder des Wirtschaftsrats wie für die Gesamtheit besondere Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 7

Der Wirtschaftsrat hat eine Geschäftsstelle.

Die Kosten für diese Geschäftsstelle werden von den drei Kammern anteilig getragen. Die Aufwandsentschädigung für den Führer des Wirtschaftsrats wird vom Senat gezahlt.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 8

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Kammer für Außenhandel.

Außerdem ist eine Kammer für Außenhandel als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Die Verfassung dieser Kammer wird in der nächsten Nummer der D. W. Z. veröffentlicht.

Druck von A. Schroth, Danzig.